

„Das neue Personengesellschaftsrecht in der Gestaltungspraxis (MoPeG)“

Stand: 3. September 2024

Cornel Pottgiesser, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Esslingen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
1.1	Anderer Grundtypus	3
1.2	Partielle Rechtsfähigkeit.....	4
1.3	Grundbuch.....	5
1.4	Reform im System.....	5
1.5	Keine allgemeine Handelsregisterpflicht.....	5
1.6	Eingetragene/rechtsfähige/nicht-rechtsfähige Gesellschaft gemäß § 705 Abs. 2 BGB.....	6
2.	Literatur	6
3.	Ende der Gesamthand	6
3.1	Vermögen der GbR	6
3.2	Wegfall von Vorschriften	7
4.	Gründungstheorie vs. Sitztheorie	7
5.	„Firmierung“	7
5.1	„eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“	7
6.	Geschäftsführung	8
7.	Beschlussfassung	8
8.	Vertretung	8
9.	Haftung	9
10.	Begrenzung der Nachhaftung	9
11.	Information	10

11.1	Individuell	10
11.2	Wirksamkeitsvorbehalt.....	10
11.3	Unterlagen und Auszüge.....	10
11.4	Auskunftspflicht.....	10
12.	Rechnungslegung und Gewinnverteilung.....	10
12.1	Jährlicher Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung.....	10
12.2	Beteiligung	10
12.3	Allgemeingültigkeit für Gesellschaften?.....	10
13.	Gesellschafterklage.....	11
14.	Gesellschafterwechsel	11
15.	Abfindung.....	12
16.	Gesellschaftsregister.....	12
17.	Andere Register	13
17.1	Grundbuch.....	13
17.2	Gesellschafterliste GmbH.....	13
17.3	Namensaktienregister.....	13
17.4	Schutzrechtsregister.....	13
18.	Statuswechsel	14
19.	Auflösung	14
20.	Liquidation	14
21.	Beispiele einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts	15
22.	Auslandsgesellschaft	15
23.	Nicht-rechtsfähige GbR.....	16
24.	Vereine ohne Rechtspersönlichkeit.....	17
25.	Exkurs: Corporate Housekeeping	18

26.	Gesellschaftsregister.....	18
27.	Gesellschafterversammlung.....	18
28.	Personenhandelsgesellschaften	18
28.1	Einführung.....	18
28.2	Öffnung für Freie Berufe	19
28.3	Beschlussfassung.....	19
28.4	Ladung.....	19
28.5	Anfechtbare und nichtige Beschlüsse	20
28.6	Anfechtungs-/Nichtigkeitsklage	21
28.7	Gewinn.....	21
28.8	Informationsrechte der Kommanditisten.....	21
28.9	Sonstiges	22
29.	Sonstige Neuigkeiten.....	22
30.	Was fehlt?.....	22
31.	Muster	23
31.1	Gesellschaftsvertrag der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts	23
31.2	Anfechtungs- und Feststellungsklage.....	30
31.3	Ladung der Gesellschafterversammlung	32
31.4	Anmeldung zur Eintragung ins Gesellschaftsregister	33
32.	Gesetze	34

1. Einführung

1.1 Anderer Grundtypus

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“) reformiert umfassend das Recht der Personengesellschaften nach den Empfehlungen des Mauracher Expertenberichts. §§ 705 ff. BGB haben nicht mehr die spontane Gelegenheitsgesellschaft im Blick, sondern vor allem Unternehmen

jenseits gewerblicher Tätigkeit. Gesellschaften bürgerlichen Rechts zur Verwaltung des Immobilienbesitzes können so in einem Gesellschaftsregister eingetragen, Handelsgesellschaften wie OHG oder Kommanditgesellschaft werden für Freiberufler geöffnet.

1.2 Partielle Rechtsfähigkeit

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1. Januar 1900 war auch die Gelegenheitsgesellschaft geregelt worden, die sogenannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Grundsätzlich waren die Gesellschaften einschließlich der Aktiengesellschaft bereits im zweiten Buch Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft im Handelsgesetzbuch geregelt, die GmbH seit 1892 im GmbH-Gesetz versorgt. Jetzt fehlte noch so etwas wie der sprichwörtliche Lumpensammler, also eine Form der Auffanggesellschaft. Nur hierfür war die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gedacht. Sogar auf eine objektive Sorgfaltspflicht wurde verzichtet. Gesellschafter durften so sorgfältig sein, wie sie es in ihren sonstigen Geschäften sind (§ 708).

Schaffung von Gesellschaftsvermögen oder die Zuordnung des Vermögens insgesamt wurde nicht abschließend diskutiert. Der 1. Entwurf des BGB wird allgemein als rein schuldrechtliches Rechtsverhältnis interpretiert, während dann mit den §§ 718 und 719 das Gesamthandsprinzip inkorporiert worden sei. Jedenfalls wurde eine stärkere Verbindung in Form der Gesamthand gegenüber dem schlichten Schuldrecht verstärkt angemahnt (Otto von Gierke). Eine klare Regelung wurde indes versäumt. Die Änderungen zwischen dem ersten schuldrechtlichen Entwurf des BGB im Hinblick auf das Vermögen der Gesellschaft und dem dann verabschiedeten BGB unterscheiden sich nicht besonders. Die Gesetzeskommission hatte eine Entscheidung für oder gegen die Gesamthand offengelassen.

So lautete § 631 des 1. Entwurfs:

„Die beizutreibenden Gegenstände können dazu bestimmt sein, entweder dem Rechte nach oder dem Gebrauche oder der Nutzung nach gemeinschaftlich zu werden. Wenn Geld oder andere vertretbare Sachen, oder wenn unvertretbare Sachen nach einer nicht bloß dem Zwecke der Gewinnvertheilung erfolgten Schätzung beizutragen sind, so ist anzunehmen, daß dieselben dem Rechte nach gemeinschaftlich werden sollen. Was erforderlich ist, damit ein Gegenstand gemeinschaftlich werde, bestimmt sich nach den für die Übertragung des Gegenstands geltenden Vorschriften. Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Gesellschaftern an den gemeinschaftlich gewordenen Gegenständen gleiche Antheile zustehen“.

So anders als die §§ 718 und 719 BGB klingt das nicht. Zunächst ist die gemeinschaftliche Berechtigung mehrfach unterstrichen. Trotzdem wurde in der Folge über die (römischrechtliche) Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht zuletzt mit der deutschrechtlichen Gesamthandsrechtslehre verneint.

Die sich daraus ergebende Diskussionen, ob traditionell ausschließlich die einzelnen Gesellschafter als Zuordnungssubjekte auftreten, Gesellschaft und Gesellschafter einheitlich mit doppelter Wirkung verpflichtet werden oder der Gesellschaft doch eine Teilrechtsfähigkeit in Nachfolge oder Abwandlung der Gesamthand einzuräumen wäre, wurden mit einer Jahrhundertentscheidung des Bundesgerichtshofs Anfang des Jahrtausends beendet.

„Die (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts besitzt Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten hat.“ hieß es am 28. Januar 2001 seitens des Bundesgerichtshofs ([II ZR 331/00](#)).

Diese Entscheidung sollte der halbe Weg zur jetzigen Reform des Rechts der Personengesellschaften sein. Vor allem war mit dieser Entscheidung der Weg der GbR ins Grundbuch geebnet.

1.3 Grundbuch

Nachdem der Zweite Senat des Bundesgerichtshofs die Bresche zur Teilrechtsfähigkeit geschlagen hatte, folgte der Fünfte Senat unter heftigem Sperrfeuer der traditionellen Rechtsprechung und Literatur¹ in 2008 mit der Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (V ZB 74/08):

„Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann unter der Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden, die ihre Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag für sie vorgesehen haben.“

Das war folgerichtig, zeitigte aber verschiedene Probleme. Vor allem war die Publizität des Grundbuchs aufgrund wechselnden Gesellschafterbestand der GbR beeinträchtigt. Für die GbR gab es kein öffentliches Register zur Dokumentation des Gesellschafterbestands. Der Bundesgerichtshof weist in seiner Entscheidung jedoch richtig darauf hin, dass das Vertrauen in die Vertretungsbefugnis eines oder mehrerer Gesellschafter durch den Grundbucheintrag nicht geschützt wird. Außerdem könne das Eigentum der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht durch formelle Anforderungen wie die des Grundbuchs eingeschränkt werden. Die etwaige Unrichtigkeit des Grundbuchs sei vielmehr eine zwangsläufige und damit hinzunehmende Folge der Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der GbR.

Zur Dokumentation von Name, Gesellschafterbestand oder Vertretungsbefugnissen des Gesellschafterbestands etablierte sich in der Folgezeit die Vorlage des zumindest schriftlichen Gesellschaftsvertrages. Der Gesetzgeber reagierte und verabschiedete schließlich mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 § 899a BGB i.V.m. § 47 Abs. 2 Satz 1 GBO, wonach die Personen als Gesellschafter gelten, die zum Grundbuch angemeldet wurden. Somit wurde wieder ein erhöhter Grad der Richtigkeit des Buchs sichergestellt.

1.4 Reform im System

Das MoPeG ist eine Reform im System. Anders als z.B. in Österreich, wo die Gesellschaft bürgerlichen Rechts den Vorschriften des Handelsrechts und damit auch der Möglichkeit der Eintragung unterworfen wurde, lässt das Reformgesetz die bestehenden Regelungen zum Personengesellschaftsrecht nahezu unangetastet. Vor allem wird die analoge Anwendung des Rechts der offenen Handelsgesellschaft auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts explizit verneint.

1.5 Keine allgemeine Handelsregisterpflicht

Das neue Recht der Personengesellschaften fordert auch keine allgemeine Pflicht zur Eintragung im Handelsregister. Vielmehr geht es den Weg der weitgehend analogen Anwendung des Handelsregisterrechts

¹ Das erstinstanzliche Amtsgericht Schöneberg ist auch weiterhin mit seinen besonderen Rechtsansichten in der juristischen Fachliteratur präsent.

auf ein neu geschaffenes Gesellschaftsregister und schafft verschiedene Anreize zur Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister, vor allem durch Ausschluss einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Eintragung im Grundbuch bei fehlender Eintragung im Gesellschaftsregister.

1.6 Eingetragene/rechtsfähige/nicht-rechtsfähige Gesellschaft gemäß § 705 Abs. 2 BGB

Das Gesetz unterscheidet nun eingetragene, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Eine Gesellschaft kann rechtsfähig, aber nicht eingetragen sein. Eine nicht-rechtsfähige Gesellschaft kann nicht eingetragen werden.

Rechtsfähige Gesellschaft ist, wer am Rechtsverkehr teilnimmt. Ausschlaggebend ist der Wille der Gesellschafter. Bei Betrieb eines Unternehmens oder gemeinschaftlichen Namen wird die Rechtsfähigkeit vermutet, § 705 Abs. 3 BGB.

2. Literatur

- ✓ *Bachmann*, MoPeG, NJW 2021, 3073 ff.
- ✓ Abschlussbericht Maurach
- ✓ *Lieder/Hilse*, Das Internationale Personengesellschaftsrecht des MoPeG, ZHR 185 (2021), 471 ff.
- ✓ Begründung BT Drucksache 19/27635
- ✓ *MüKoBGB/Schäfer*, §§ 705 ff.
- ✓ Auszug BGB §§ 705 ff. (ab 2024)
- ✓ Auszug HGB §§ 105 ff. (ab 2024)
- ✓ Bundesministerium der Justiz <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Personengesellschaftsrecht.html>

3. Ende der Gesamthand

3.1 Vermögen der GbR

„Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft“ heißt es jetzt in § 713 BGB. Also gibt es keinen ideellen Anteil eines Gesellschafters am Gesamthandsvermögen mehr. Das Verständnis der Gesamthandsgemeinschaft war schon immer schwierig, ein wenig wie bei den Musketieren: „Einer für alle und alle für einen!“. Viele Semester von Jurastudierenden haben die Umschreibung mit dem gemeinsamen Schwert, auf das alle Gemeinschaftler eine Hand legen, gehört; offenbleibt, wer sie verinnerlichen konnte. Dieses sehr kollektive Rechtskonstrukt der Gesamthandsgemeinschaft scheint aus der heutigen Zeit gefallen zu sein. Die ausschließliche Zuordnung von Rechten ist auf dem Vormarsch. Zwar ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine juristische Person geworden, doch wurde sie zumindest teilrechtsfähig. Ob bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Mieterin einer Wohnung Wohnraum- oder Geschäftsraumrecht gilt, ist noch zu entscheiden. Bei der Grunderwerbsteuer gilt zumindest für die Jahre 2024 bis 2026 eine Übergangslösung in § 24 GrEStG (Kreditwertmarktförderungsgesetz, Zustimmung Bundesrat am 15.12.2023). Rechtsfähige PersGes gelten für Zwecke der GrESt als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen.

3.2 Wegfall von Vorschriften

Vor allem fallen §§ 899a BGB und 736 ZPO fort. Beide Vorschriften sind nicht mehr notwendig. § 47 Abs. 2 GBO beschränkt die Möglichkeit der Eintragung auf eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Aufgrund der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist eine Vollstreckung aus einem Titel gegen die Gesellschaft gegen einen Gesellschafter als Dritten selbstredend nicht zulässig.

4. Gründungstheorie vs. Sitztheorie

Der Gesetzgeber legt nun in Abkehr von der traditionellen Sitztheorie in Deutschland auch für die Personengesellschaften die Gründungstheorie fest. Nach der Gründungstheorie bleibt das Recht, nach dem eine Gesellschaft gegründet wurde, auch bei Wechsel des Verwaltungssitzes in eine andere Jurisdiktion bestehen. So verbleibt es bei der Anwendung beispielsweise englischen Rechts auf eine im Companies House eingetragene Gesellschaft, auch wenn der Verwaltungssitz nach Kalifornien verlegt wurde. Umgekehrt verbleibt es für eine Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware bei der Anwendung dieses Rechts im Falle der Verlegung des Verwaltungssitzes beispielsweise nach Schottland. Umgekehrt anerkennt die Sitztheorie keine nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaft, sondern verlangt quasi bei Grenzüberschritt die Neugründung, gegebenenfalls Eintragung in einem inländischen Register. Anderenfalls wird die Gesellschaft nach deutschem Recht mangels Eintragung als offene Handelsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Folge der persönlichen Haftung der Gesellschafter qualifiziert.

Bereits mit dem MoMiG 2008 berechtigten der Gesetzgeber Aktiengesellschaften und GmbH zur Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland. Nun folgte er mit Kommanditgesellschaften, offenen Handelsgesellschaften und eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Damit stellt sich die Frage, ob die traditionell von der Rechtsprechung (BGH zuletzt II ZB 19/15) bestätigte Sitztheorie noch vertretbar ist. Nur das Recht der stillen Gesellschaft und die Genossenschaft wurde noch nicht für eine Sitzverlegung ins Ausland geöffnet. Die Aktiengesellschaft als das Flaggschiff der deutschen Gesellschaften, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als der „Volkswagen“, die Kommanditgesellschaft mit ihrem Hang zur Steueroptimierung, die offene Handelsgesellschaft und sogar die „Allerwelts-Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (§ 105 Abs. 2 HGB, § 161 Abs. 2 HGB) dürfen nunmehr ihren Sitz ins Ausland verlegen, ohne des deutschen Rechts als Gründungsstatut verlustigzugehen. Das sagt noch nichts über das Recht ausländischer Gesellschaften, in Deutschland anerkannt zu werden. Jedoch gebietet schon der Grundsatz reziproker Anerkennung den Übergang zur Gründungstheorie insgesamt.

5. „Firmierung“

5.1 „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“

Mit der Eintragung im Gesellschaftsregister hat die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch das Recht und die Pflicht, ihren Namen firmenmäßig zu führen. Sie kann einerseits ausgeschreiben als „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder abgekürzt „eGmbH“ auftreten. Die Vorschriften des Firmenrechts, insbesondere §§ 18 ff. HGB finden gemäß §§ 707a, 707b BGB entsprechende Anwendung. Demgemäß ist

auch eine Angabe der Haftungsbeschränkung vonnöten, falls keine natürliche Person als Gesellschafter („AG & Co. GbR“) vorhanden ist. Das klingt augenblicklich noch gewöhnungsbedürftig.

6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt grundsätzlich gemeinsam, § 715 Abs. 1 BGB. Hier ändert sich nichts. Sie betrifft Geschäfte, welche die Gesellschaft bei Teilnahme am Rechtsverkehr gewöhnlich treffen, § 715 Abs. 2 BGB.

Bei Geschäften, deren Aufschub Gefahr für die Gesellschaft bedeutete, besteht Notgeschäftsführung für jeden einzelnen Gesellschafter. Jeder Gesellschafter kann Aufwendungsersatz, auch für Verluste bei Fällen der Geschäftsführungsbefugnis, geltend machen, § 716 BGB.

7. Beschlussfassung

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, § 714 BGB. Zur Vornahme von Geschäften, die über die gewöhnliche Geschäftsführung hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich, § 715 Abs. 2 S. 2 BGB.

Die Geschäftsführungsbefugnis kann einem Gesellschafter durch Beschluss der anderen Gesellschafter ganz oder teilweise entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, § 715 Abs. 5 S. 1 BGB. Bei diesem Beschluss ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Gleiches gilt beim Ausschluss gemäß § 727 BGB.

Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft muss gemäß § 732 BGB mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Dreiviertelmehrheit ist insbesondere aus dem GmbH-Recht bekannt.

8. Vertretung

Zur Vertretung der Gesellschaft sind abdingbar alle Gesellschafter gemeinsam befugt, § 720 Abs. 1 BGB. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter, § 720 Abs. 5 BGB.

Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder einzelnen Orten stattfinden soll, § 720 Abs. 3 BGB.

Nachträglich kann die Vertretungsbefugnis einem Gesellschafter aus wichtigem Grund entzogen werden, § 720 Abs. 4 i.V.m. § 715 Abs. 5 BGB.

9. Haftung

Die Gesellschafter haften akzessorisch als Gesamtschuldner gemäß §§ 721, 721b BGB. Obwohl allgemein bekannt sein sollte, bedeutet akzessorische Haftung keine Pflicht zur primären Inanspruchnahme der Gesellschaft. Vielmehr können die Gesellschafter ohne weiteres simultan mit der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Dem Gesellschafter stehen aber alle Einwendungen und Einreden, die nicht in seiner Person begründet sind, insoweit zu, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können. Entsprechendes gilt für Aufrechnung und Leistungsverweigerung.

Diese Haftung der Gesellschafter ist zwingend, indes sind Haftungsbeschränkungen der Gesellschaft selbst mit Dritten möglich. Die Haftung der Gesellschaft kann beispielsweise vertraglich eingeschränkt werden, nicht aber der Gesellschafter. Etwaige allgemeine Haftungsausschlüsse im Geschäftspapier der Gesellschaft bürgerlichen Rechts für einzelne Gesellschafter, wie das im Falle der Einhaltung der Vorschriften zur Wirksamkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305 ff. BGB möglich wäre, sind damit obsolet.

Ein eintretender oder ausscheidender Gesellschafter haftet wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Etwas anderes gilt nur bei nichtkaufmännischem Einzelunternehmen, bei denen nicht analog §§ 25 ff. HGB die Haftung beschränkt werden kann.

Der Gesetzgeber weist allerdings ausführlich darauf hin, dass bei Unangemessenheit die Haftung auch eingeschränkt sein kann, so insbesondere im Falle einer Bauherrengemeinschaft, bei geschlossenen Immobilienfonds, Gelegenheitsgesellschaften oder gemeinnützigen Gesellschaften. Möglichkeiten der Einschränkungen seien die Haftung nach Köpfen, anteilige Haftung nach Beitrag, Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen und ausschließliche Haftung der Handelnden. Allerdings fragt sich, weshalb der Gesetzgeber diese Erwägungen nicht in irgendeiner Form im Gesetzestext umgewandelt hat. Gerade eine der entscheidenden Frage, nämlich die (eingeschränkte) Haftung der Gesellschafter der Rechtsprechung zu überlassen, zeugt nicht gerade von Gestaltungswillen. Beide Formulierungen wie folgt wären durchaus möglich gewesen: „§ 721c: Ein Gesellschafter haftet nicht persönlich, soweit diese Haftung eine unangemessene Härte darstellen würde. Eine solche Härte liegt insbesondere vor bei ...“. Vielleicht wollte der Gesetzgeber auch noch ein wenig Regelungsbedarf für die nächste Reform lassen.

10. Begrenzung der Nachhaftung

Die Nachhaftung des ausscheidenden Gesellschafters endet wie bei einer offenen Handelsgesellschaft (§ 160 HGB) grundsätzlich fünf Jahre nach Ausscheiden. Die Verbindlichkeit muss vorher fällig sein und entweder rechtskräftig, auch im Insolvenzverfahren, festgestellt oder in einem vollstreckbaren Vergleich oder einer Urkunde festgehalten oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt sein, § 728b BGB. Im Falle von Schadensersatz trifft den Gesellschafter die Haftung nur bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden.

Fristbeginn ist die Kenntnis des Gläubigers oder die Eintragung des Ausscheidens des Gesellschafters; das ist ein weiterer Grund, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister eintragen zu lassen (vergleiche oben Nr. 1.5).

11. Information

Das Informationsrecht der Gesellschafter wurde gemäß § 717 Abs. 1 BGB ausgebaut und präzisiert:

11.1 Individuell

Jeder Gesellschafter hat individuell ein Informationsrecht. Die Streitfrage, ob dieses Recht durch alle Gesellschafter oder die Gesellschaft gemeinsam wahrgenommen werden muss, wurde damit beigelegt.

11.2 Wirksamkeitsvorbehalt

Einschränkende Regelungen des Gesellschaftsvertrags stehen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Sie sind insoweit unwirksam, als das Informationsrecht zur Wahrnehmung eigener Mitgliedschaftsrechte erforderlich, insbesondere, wenn Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

11.3 Unterlagen und Auszüge

Das Informationsrecht umfasst ein Recht auf Einsicht der Unterlagen und Anfertigung von Auszügen. Zusätzlich kann ergänzende Auskunft verlangt werden.

11.4 Auskunftspflicht

§ 717 Abs. 2 BGB normiert die ergänzende Auskunftspflicht der geschäftsführungsbefugten Gesellschafter. Nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit ist Rechenschaft abzulegen.

12. Rechnungslegung und Gewinnverteilung

12.1 Jährlicher Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Im Zweifel ist der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung zum Schluss jedes Kalenderjahrs vorzunehmen.

12.2 Beteiligung

Die Gewinnverteilung bemisst sich nach der Beteiligung des Gesellschafters. Die Gesellschaft ist Anspruchsgegner der Ansprüche auf Rechnungslegung und Gewinnverteilung.

12.3 Allgemeingültigkeit für Gesellschaften?

Die Gesetzesbegründung sieht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Grundvariante der Gesellschaften. Gemäß § 102 HGB gelten deren Regelungen auch für die Personenhandelsgesellschaften, sofern keine abweichende Regelung besteht. Inwieweit dieses Leitmotiv auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt, wurde nicht explizit geregelt. Allerdings lässt die Gesetzesbegründung eine solche Interpretation zu. Demgemäß würde eine jährliche Gewinnverteilung auch für Gesellschafter einer GmbH geltend, was einen großen Streitpunkt im Hinblick auf eine Mindestausschüttung beseitigt. Bis jetzt können Minderheitsgesellschafter einer GmbH – außer im Falle der Sittenwidrigkeit – von einer Gewinnverteilung ausgeschlossen und so „ausgehungert“ werden.

13. Gesellschafterklage

Die altehrwürdige actio pro socio hat nunmehr in § 715b BGB ihren Niederschlag gefunden. Bereits vom Reichsgericht anerkannt, ist sie als gesetzliche Prozessstandschaft für Sozial- und Drittansprüche möglich. Vorrangig ist die Beschlussmängelklage, sofern im Gesellschaftsvertrag vereinbart.

Die Gesellschaft ist zu informieren. Die Rechtskraft erstreckt sich für und gegen die Gesellschaft („erga omnes“).

14. Gesellschafterwechsel

Bis heute gab es keine ausdrückliche Regelung zur Übertragung der Mitgliedschaft. Die Rechtsprechung hat eine solche Notwendigkeit anerkannt. Jetzt ist die Übertragung geregelt, § 711 BGB.

Die Übertragung ist formlos möglich. Lediglich eine zielgerichtete Umgehung ist nicht statthaft. Die notarielle Beurkundung gemäß § 311b BGB ist damit auch bei grundstücksverwaltenden Gesellschaften grundsätzlich ausgeschlossen. Der Bundesgerichtshof hatte das in einer älteren Entscheidung (BGHZ 86, 367, 369 f.) anerkannt, damals allerdings noch unter der Prämisse, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht grundbuchfähig war, sondern nur die Gesellschafter selbst. Somit ist bei Übertragung der Mitgliedschaft der Gesellschaft auch das Eigentum des Gesellschafters im Grundbuch zu berichtigen. Mit seiner Entscheidung hatte der Bundesgerichtshof die Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch ermöglicht, sodass die Publizität des Grundbuchs angegriffen war. Nunmehr können Gesellschaften bürgerlichen Rechts nur noch bei Eintragung im Gesellschaftsregister ins Grundbuch eingetragen werden. Die Rechtssicherheit wird so jedenfalls mittelbar über das Gesellschaftsregister gewahrt (vergleiche Nr. 14).

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann keine eigenen Anteile erwerben.

An einem Gesellschaftsanteil entsteht keine Erbengemeinschaft, sondern jeder Erbe wird selbst Gesellschafter. Mehrere Erben haben im Falle der Liquidation einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, § 736 Abs. 3 BGB.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wächst dessen Gesellschaftsanteil den anderen Gesellschaftern an, bei Eintritt eines neuen Gesellschafters die Gesellschaftsanteile der anderen Gesellschafter ab, § 712 BGB.

Die Gesellschaft erlischt ohne Liquidation bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters § 712 Abs. 1 BGB.

Bisher war eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts primär für eine Auflösung bei Änderung des Gesellschaftsbestands vorgesehen. Das Ausscheiden eines Gesellschafters war nicht vorgesehen. So soll z.B. die Gesellschaft über den Tod eines Gesellschafters hinaus fortgeführt werden, soweit der Ausschluss der Auflösung für diesen Fall im Gesellschaftsvertrag aufgenommen ist. So kennen wir folgende Regelungen:

- ✓ Kündigung durch einen Gesellschafter (§ 723 BGB)
- ✓ Kündigung durch einen Pfändungspfandgläubiger eines Gesellschafters (§ 725 BGB)

- ✓ Erreichung oder Unmöglichwerden der Erreichung des Gesellschaftszwecks (§ 726 BGB)
- ✓ Tod eines Gesellschafters (§ 727 BGB)
- ✓ Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 728 Absatz 1 BGB)
- ✓ Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters (§ 728 Absatz 2 BGB)

Jetzt ist primär das Ausscheiden eines Gesellschafters und nur sekundär die Auflösung der Gesellschaft bei Änderung des Gesellschaftersbestandes vorgesehen.

- ✓ Grund: Verminderte Personalität
- ✓ § 723 BGB:
- ✓ Tod des Gesellschafters
- ✓ Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter (3 Monate zum Jahresende)
- ✓ Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters
- ✓ Kündigung der Mitgliedschaft (nicht Gesellschaft) durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters
- ✓ **Ausschließung des Gesellschafters aus wichtigem Grund**

Der letzte Punkt ist neu und übernimmt die Rechtsprechung in dieser Frage.

15. Abfindung

Der Gesellschafter hat nun einen abdingbaren Anspruch auf Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft und Zahlung einer dem Wert des Anteils angemessenen Abfindung, § 728 BGB.

Das Gesetz kennt vornehmlich eine Wirksamkeitskontrolle der entsprechenden Klausel im Gesellschaftsvertrag. Eine Schätzung des Wertes ist zulässig, § 728 Abs. 2 BGB.

Der Gesetzgeber hat (leider?) keine Bewertungsmethode vorgegeben. Mancher durch langwierige Gesellschafterstreite geschundene Berater hätte sich vielleicht etwas mehr Fleisch gewünscht. Eine Priorisierung von Ertragswert- oder Substanzwertverfahren hätten nahegelegen. Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum wahren Wert des Gesellschaftsanteils hätte sich zur Deklaration angeboten.

16. Gesellschaftsregister

Das Gesetz kennt keine Pflicht zur Eintragung, macht aber verschiedene Anreize, so insbesondere Registerrechtsfähigkeit nur bei Eintragung.

Das Gesellschaftsregister wird beim Handelsregister geführt, § 707d BGB.

Die Eintragung im Gesellschaftsregister genießt wie das Handelsregister Publizität außer – selbstredend – für die Frage des Handelsgewerbes. Für den Rechtsverkehr sind vor allem Vertretungsbefugnis und Namensschutz von Belang. Einmal geht es um vertragliche Bindung, ein anderes Mal um den „firmenmäßigen“ Auftritt im Verkehr.

Zu beachten ist die fehlende Möglichkeit der gewillkürten Löschung: Das Gesellschaftsregister verlässt niemand außer durch Löschung gemäß § 738 BGB oder den Wechsel in ein anderes Register, vor allem das Handelsregister.

17. Andere Register

17.1 Grundbuch

Ein Grundbuchrechtserwerb ist nur bei Eintragung in das Gesellschaftsregister möglich, § 47 Abs. 2 GBO: „Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll ein Recht nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.“ Ausnahmen von dieser Eintragungspflicht sind nicht erkennbar.

Zu beachten ist, dass auch im Falle der Zwangsvollstreckung nach obsiegendem Urteil für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Eintragung im Gesellschaftsregister notwendig ist. Das gilt dann für Zwangshypothek, Arresthypothek und Gebot der Zwangsversteigerung.

Bereits im Grundbuch eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts behalten ihre Rechte, können eine Änderung des Grundbuchs aber nur bei Eintragung im Gesellschaftsregister herbeiführen, Art. 229 §21 Abs. 1 EGBGB n. F. Eine Ausnahme hiervon besteht für den Erbfall: Dann ist eine Berichtigung nach § 22 Abs. 1 GBO möglich.

17.2 Gesellschafterliste GmbH

§ 40 Abs. 1 S. 3 GmbHG lautet in Zukunft: „Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nur in die Liste eingetragen und Veränderung an ihrer Eintragung können nur vorgenommen werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist.“

17.3 Namensaktienregister

§ 67 Abs. 1 S. 3 AktG lautet in Zukunft: „Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nur in das Aktienregister eingetragen und Veränderungen an ihrer Eintragung können nur vorgenommen werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist.“

17.4 Schutzrechtsregister

Entgegen der allgemeinen Darstellung in der Öffentlichkeit dient eine Eintragung in das Gesellschaftsregister nur der Klarstellung, ist aber nicht Voraussetzung für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Im Falle einer Erfindung entsteht bei der Eintragung mehrerer Erfinder im Zweifel Miterfinderschaft in Form einer Bruchteilsgemeinschaft gemäß §§ 741 ff. BGB (§ 6 S. 2 PatG: „Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu.“). Gemäß § 4 Abs. 2 b) bb) Patentverordnung sind bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist, zusätzlich Name und Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters anzugeben.

Entsprechendes gilt für die Eintragung einer Marke, eines Designs oder anderer Schutzrechte.

18. Statuswechsel

§ 707c BGB reguliert den Wechsel einer rechtsfähigen Personengesellschaft in ein anderes Register, also z.B. das einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft im Handelsregister oder etwa einer Partnerschaftsgesellschaft im Partnerschaftsregister in eine GmbH & Co. KG im Handelsregister.

Der Statuswechsel erfolgt anders als im Umwandlungsrecht nur mittels eines Vermerks im abgebenden Register („Statuswechselvermerk“).

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter insbesondere der Wechsel in die GmbH & Co. KG ist möglich.

19. Auflösung

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird gemäß § 729 Abs. 1, 2 BGB aufgelöst durch:

- ✓ Zeitablauf
- ✓ Insolvenzverfahren
- ✓ Kündigung (außerordentlich unabdingbar)
- ✓ Beschluss (3/4-Mehrheit)
- ✓ Zweckerreichung
- ✓ Unmöglichkeit der Zweckerreichung

Falls keine natürliche Person persönlich haftet, wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ebenfalls aufgelöst, falls das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist oder bei Löschung wegen Vermögenslosigkeit (§ 729 Abs. 3 BGB).

Weitere Gründe können im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden (§ 729 Abs. 4 BGB).

20. Liquidation

Die Gesellschafter sind die geborenen Liquidatoren einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, § 736 Abs. 1 BGB.

Bei einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfolgt eine Anmeldung der Auflösung und der Liquidatoren.

Gegebenenfalls können für eingetragene Gesellschaften Liquidatoren auch gerichtlich berufen werden, § 736a BGB.

Sie unterliegen der Weisung der Beteiligten, § 736 Abs. 2 BGB. Beteiligte sind jeder Gesellschafter, die Verwalter eines Gesellschafters, der gemeinsame Vertreter etwaiger Erben und etwaige kündigende Privatgläubiger eines Gesellschafters.

Die Liquidation erfolgt wie gehabt wie folgt (§ 736d Abs. 2 BGB):

Die Liquidatoren beenden die laufenden Geschäfte, ziehen die Forderungen der Gesellschaft ein und setzen das übrige Vermögen in Geld um. Anschließend sind die Gläubiger zu befriedigen, die Beiträge der Gesellschafter zu erstatten und das verbleibende Vermögen zu verteilen. Zum Abschluss ist das Erlöschen einzutragen.

Eine andere Liquidation kann erfolgen, etwa durch Übernahme des Vermögens der Gesellschaft durch einen Gesellschafter oder Realaufteilung, falls der Gesellschaftsvertrag eine solche Regelung vorsieht oder alle Gesellschafter zustimmen insbesondere auch Insolvenzverwalter und Privatgläubiger (§ 735 Abs. 2 BGB).

21. Beispiele einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

✓ Besitzgesellschaft

Hier handelt es sich um den Rechtsträger im Falle einer Betriebsaufspaltung für das Immobilien Eigentum. Die Betriebsgesellschaft mietet im Regelfall diese Immobilien an und betreibt das Unternehmen.

✓ ARGE

Schließen sich verschiedene Unternehmen für ein Projekt, z.B. ein Bauvorhaben oder eine Infrastrukturmaßnahme zu einer gemeinsamen Gesellschaft zusammen, spricht man von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Form einer Arbeitsgemeinschaft („ARGE“).

✓ Familiengesellschaft

Auch innerhalb einer Familie werden Unternehmensbeteiligungen nicht selten in Form einer Beteiligungsgesellschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts gehalten. So können familienspezifische Besonderheiten wie die Berechtigung zur Beteiligung oder das Stimmrecht am einfachsten geregelt werden. Gleiches gilt für Beteiligungsgesellschaften an börsennotierten Aktiengesellschaften, wie z.B. bei Kleinaktionären.

22. Auslandsgesellschaft

Nachdem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft und auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und damit auch die anderen Personengesellschaften ihren Verwaltungssitz im Ausland nehmen können („Gründungstheorie“, vgl. oben Nr. 4), bietet sich auch die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ins Ausland an, nicht zuletzt zur steuerlichen Gestaltung. Dabei sind in erster Linie die sogenannten Doppelbesteuerungsabkommen² zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen anderen Staat zu beachten. Grundsätzlich gibt es insoweit zwei Modelle der Besteuerung, nämlich eine Anrechnung der Steuerzahlung auf die inländische Steuerpflicht oder eine Freistellung von der Steuerpflicht für bestimmte Einkünfte. Die Variante der Freistellung entspricht dem Musterdoppelbesteuerungsabkommen.

² Doppelbesteuerungsabkommen heißen lediglich so, sollen aber keine Doppelbesteuerung herbeiführen, sondern die einmalige Besteuerung sicherstellen.

Prinzipiell sind Einkünfte im Wohnsitzland zu versteuern. Ausnahmen gelten insbesondere für unbewegliches Vermögen. Danach sind solche Einkünfte nach der Belegenheit der Immobilie beispielsweise wie folgt zu versteuern:

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

Ansonsten sind Einkünfte auch an die Betriebsstätte wie folgt gekoppelt:

Artikel 5

Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

Artikel 10

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

23. Nicht-rechtsfähige GbR

Weiterhin besteht die Form der nicht-rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 740 ff. BGB, die als Innengesellschaft nicht am Rechtsverkehr teilnimmt, § 705 BGB.

Wie gehabt soll es nach der Gesetzesbegründung dann eine Bruchteilsgemeinschaft zwischen den Gesellschaftern geben. Denkbar ist aber auch die Treuhand eines Gesellschafters.

- ✓ § 740 Abs. 2 BGB sieht die analoge Anwendung der Vorschriften der rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor:
- ✓ § 708 BGB (Gestaltungsfreiheit)
- ✓ § 709 BGB (Beiträge; Stimmgewicht; Anteil am Gewinn und Verlust)
- ✓ § 710 BGB (Mehrbelastungsverbot)
- ✓ § 711a BGB (eingeschränkte Übertragbarkeit von Rechten aus dem Gesellschaftsverhältnis)
- ✓ § 711 BGB (Übertragbarkeit des Gesellschaftsanteils)
- ✓ § 712 Absatz 1 und 2 BGB (Eintritt eines neuen Gesellschafters; Ausscheiden eines Gesellschafters)
- ✓ § 714 BGB (Beschlussfassung)
- ✓ § 715 BGB (Geschäftsführungsbefugnis)
- ✓ § 715a BGB (Notgeschäftsführungsbefugnis)
- ✓ § 716 BGB (Ersatz von Aufwendungen und Verlusten; Vorschusspflicht; Herausgabepflicht; Verzinsungspflicht)
- ✓ § 717 Absatz 1 BGB (Informationsrecht)
- ✓ § 718 BGB (Rechnungsabschluss und Verteilung von Gewinn und Verlust)

Beendigung, Auseinandersetzung und Ausscheiden sind in §§ 740a ff. BGB geregelt. Auch dort wird auf die Regelungen der rechtsfähigen Gesellschaft verwiesen. Die Gesetzesbegründung enthält sehr wenig zur nicht-rechtsfähigen Gesellschaft. Es bleibt abzuwarten, was die Rechtsprechung daraus macht.

24. Vereine ohne Rechtspersönlichkeit

Ursprünglich war die Angleichung des nicht eingetragenen Vereins an den eingetragenen Verein geplant. Abweichend vom Gesetzesentwurf entschied sich der Gesetzesgeber aber für die Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung in § 54 BGB wie folgt:

Bei nicht wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gelten die Vorschriften des eingetragenen Vereins entsprechend §§ 24-53 BGB.

Bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gilt das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsprechend §§ 705 ff. BGB.

Bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sollten die Beteiligten deshalb die Eintragung im Handelsregister als Kapitalgesellschaft in Betracht ziehen, um der persönlichen Haftung als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu entgehen.

Die Handelndenhaftung gemäß § 54 Abs. 2 BGB bleibt.

25. Exkurs: Corporate Housekeeping

Corporate Housekeeping stellt die Betreuung ausländischer Mandanten im Hinblick auf einfache gesellschaftsrechtliche Vorgänge dar. Hierunter fallen insbesondere die Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen, die Bestellung/Abberufung von Geschäftsführern, Änderung der Firma oder die Aktualisierung der Gesellschafter. In jedem Falle nützlich ist eine Registervollmacht.

Gegebenenfalls bietet sich diese Betreuung auch für deutsche Auslandsgesellschaften wie jetzt auch der Gesellschaft bürgerlichen Rechts an.

Im Gesellschaftsregister sind gemäß § 707 Abs. 3 BGB jede Änderung des Namens der Gesellschaft, des Sitzes, der Anschrift oder der Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden.

Bei ausländischen juristischen Personen als Gesellschafter sind insbesondere der Registerauszug des Gesellschafters mit Legalisation oder Apostille vorzulegen.

Legalisation ist die Beglaubigung durch die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland im Heimatstaat des ausländischen Gesellschafters.

Abweichend hiervon ist nach dem Haager Abkommen von 1961 für die Vertragsstaaten lediglich eine Beglaubigung per Apostille notwendig. Diese Apostille wird vom ausländischen Staat selbst, und nicht der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Oft erteilt diese Apostille das entsprechende Register als Ausstellungsbehörde selbst.

26. Gesellschaftsregister

Zum Gesellschaftsregister sind anzumelden:

Name, Sitz, Anschrift, Vertretung, Eintritt/Ausscheiden Gesellschafter, § 707 Abs. 2 BGB.

27. Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter sind im Zweifel einstimmig zu fassen, § 714 BGB.

Gesellschafterversammlung bei Personenhandelsgesellschaften werden formlos mit angemessener Frist durch einen geschäftsführenden Gesellschafter geladen, § 109 Abs. 2 HGB.

28. Personenhandelsgesellschaften

28.1 Einführung

Wiederholt benennt die Gesetzesbegründung den Gleichlauf zwischen Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, wobei die Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Grundform der Gesellschaften darstellen soll.

Die Personenhandelsgesellschaften werden allgemein für Freie Berufe geöffnet. Bis jetzt standen sie zumindest nach dem Handelsgesetzbuch nur Kaufleuten offen.

Am Vorbild des aktienrechtlichen Anfechtungsmodells wird ein Beschlussmängelrecht eingeführt.

Das von der Rechtsprechung anerkannte Recht zum Austritt aus wichtigem Grund wird positivrechtlich festgehalten.

28.2 Öffnung für Freie Berufe

Nach Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern werden die Personengesellschaften, also vor allem die GmbH & Co. KG, unter berufsrechtlichem Vorbehalt auch für Rechtsanwälte geöffnet.

Demgemäß erlaubt die BRAO als Berufsrecht der Rechtsanwälte ab dem 1. August 2022 bereits vor dem Inkrafttreten des MoPeG allgemein (1. Januar 2024) die Firmierung einer Rechtsanwaltskanzlei als Personenhandelsgesellschaft, § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO. Angehörige anderer freier Berufe dürften ebenfalls Gesellschafter dieser Personenhandelsgesellschaften sein, § 59c BRAO. Insoweit wird allerdings darauf zu achten sein, dass auch die ausdrücklich genannten freien Berufe gewerblich modifiziert sein können. So gibt es neben den freien Architekten auch gewerbliche Architekten. Dasselbe gilt für Ingenieure. Auch Rechtsanwälte können als Syndikusanwälte tätig sein. § 59d ff BRAO regelt Organe, Versicherung und Zulassung. Danach sind neben den Berufsträgern ab 1. August 2022 in jedem Fall auch die Gesellschaften selbst versicherungspflichtig.

28.3 Beschlussfassung

Endlich kennt auch das Personenhandelsrecht Regelung zur Beschlussfassung. Ein allfälliger Rekurs auf das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder gar das Aktienrecht waren wegen der ausgeprägten Unterschiede zwischen Personenhandels- und Kapitalgesellschaften oft mühsam. Die Kautelarpraxis hat zwar viele Lücken schließen können, da verbleibt es bei Unsicherheiten im Falle von mangelhaften Verträgen oder fehlenden Regelung.

Grundsätzlich fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse in Versammlungen, § 109 Abs. 1 HGB. Solche Versammlungen können in Präsenz, am Telefon oder per Video durchgeführt werden. Vertretungsmodalitäten sind ebenso wie ein Umlaufverfahren im Gesellschaftsvertrag vereinbar. Ein Umlaufverfahren ist jedoch qualitativ ein erhebliches Minus zur Videoversammlung und muss deshalb ausdrücklich zulässig sein.

Die Beschlussfeststellung (vgl. §§ 124 Abs. 3, 130 AktG zur Aktiengesellschaft) blieb ungeregelt. Deshalb liegt auch weiterhin eine entsprechende Anwendung der Vorschriften zum GmbH-Recht nahe, falls keine ausdrückliche gesetzliche Regelung vorhanden ist.

28.4 Ladung

Für einen wirksamen Beschluss bedarf es in jedem Fall einer wirksamen Ladung. Geschäftsführende Gesellschafter sind zur Ladung berechtigt, § 109 Abs. 2 HGB. Ein Selbsthilferecht nicht geschäftsführender

Gesellschafter bei Obstruktion durch die geschäftsführenden Gesellschafter war im Gesetzesentwurf ursprünglich vorgesehen, wurde aber nicht verabschiedet. Die Begründung hatte dieses Recht als selbstverständlich angesehen. Demgemäß müsste für eine nach Aufforderung samt angemessener Frist fehlende Ladung das Selbsthilferecht gegeben sein.

Die Ladung hat auch mit angemessener Frist zu erfolgen, § 109 Abs. 2 HGB. Über die Angemessenheit schweigt sich das Gesetz aus. Das Aktienrecht kennt in § 323 Abs. 1 AktG eine Frist von 30 Tagen, die Generalversammlung einer Genossenschaft ist fristgemäß in 2 Wochen einzuberufen, § 46 Abs. 1 S. 1 GenG. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann innerhalb einer Woche geladen werden, § 51 Abs. 1 S. 2 GmbHG. Eine Frist von 2 Wochen, die auch allgemein als unverzüglich gilt, sollte demgemäß ausreichend sein.

Weiterhin ist der Zweck der Versammlung anzukündigen. Wie detailliert diese Ankündigung sein muss, kann schließlich auch aus dem GmbH-Recht entnommen werden. Dem Gesellschafter muss in groben Zügen klar sein, worüber abgestimmt werden soll. Soll beispielsweise die Geschäftsführung eines Gesellschafters entzogen werden, so reicht der Tagesordnungspunkt „Fragen der Geschäftsführung“ nicht, während die Ankündigung des Entzugs der Geschäftsführung ohne Angabe des Grundes ausreicht.

Die Ladung kann schließlich formlos erfolgen.

Fraglich ist, ob die Ladung auch zugehen muss. Für eine GmbH ist das gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 GmbHG nicht erforderlich („Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe“). Bei der Aktiengesellschaft ist die Einberufung regelmäßig in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen gemäß § 121 Abs. 4 S. 1 AktG („Die Einberufung ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.“). Außerdem ist sie auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zu machen. Ähnlich ist es bei der Genossenschaft gemäß § 46 GenG. Demgemäß sollte auch bei einer Personenhandelsgesellschaft auf den Zugang der Ladung verzichtet werden können.

28.5 Anfechtbare und nichtige Beschlüsse

Wir unterscheiden nichtige und anfechtbare Beschlüsse, § 110 HGB.

Beschlüsse sind nichtig, wenn Rechtsvorschriften verletzt wurden, auf die nicht verzichtet werden kann. Auf den Kernbereich der Mitgliedschaft kann kein Gesellschafter verzichten.

Beschlüsse können angefochten werden, wenn relativ unentziehbare Rechte verletzt werden. Mit Anfechtung gilt der Beschluss als von Anfang an unwirksam („ex tunc“).

Zur Nichtigkeit führen die Verletzung von

- ✓ Kontroll-, Informations- und Kündigungsrecht
- ✓ das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen einschließlich Rede- und Antragsrecht
- ✓ das Klagerecht gegen fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse

Auch der vollständige Ausschluss eines Gesellschafters von der Gewinnausschüttung soll nicht zur Nichtigkeit führen.

28.6 Anfechtungs-/Nichtigkeitsklage

Beschlüsse können ähnlich dem System bei einer Aktiengesellschaft angefochten werden, §§ 110 ff. HGB. Allerdings ist insbesondere kein Anfechtungsrecht vorzubehalten.

Zuerst ist festzustellen, ob der Beschluss nur anfechtbar oder doch nichtig ist.

Für eine Anfechtung kommen insbesondere auch Verfahrensfehler bei der Einberufung, der Versammlung selbst oder der Beschlussfeststellung in Betracht.

Der Beschluss muss kausal für die Rechtsverletzung sein.

Anfechtungsbefugt sind Gesellschafter, ehemalige und zukünftige.

Die Klagfrist beträgt 3 Monate ab Bekanntgabe des Beschlusses. Inwieweit diese lange Frist im Rahmen der Grundform der Gesellschaften entgegen der von der Rechtsprechung gewöhnlich für die Anfechtung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung einer GmbH gewährte Frist von einem Monat nunmehr auch dort gilt, wird sich weisen.

Zuständig für eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage ist die Kammer für Handelssachen, §§ 113, 114 HGB, § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG („Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft“).

Die Gesellschafter sind unverzüglich zu unterrichten, damit sie gegebenenfalls dem Streit beitreten.

Ein besonderer Vertreter kann analog § 46 Nr. 8 GmbHG bestimmt werden.

Das Urteil wirkt für und gegen alle Gesellschafter. Somit ergibt sich auch der Streitwert einer solchen Klage.

28.7 Gewinn

Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter stellen einen Jahresabschluss samt Gewinn- und Verlustrechnung auf, § 120 Abs. 1 HGB.

Jedem Gesellschafter wird sein Gewinnanteil zugeschrieben, § 21 Abs. 2 HGB.

Die Gesellschafter stellen den Jahresabschluss (Bilanzansätze und Bewertung) fest, § 121 HGB.

Gemäß § 122 HGB gilt das Prinzip der Vollausschüttung.

28.8 Informationsrechte der Kommanditisten

Die Informationsrechte der Kommanditisten werden erweitert, § 166 HGB. Sie erhalten:

- ✓ Abschrift des Jahresabschlusses, § 242 Abs. 3 HGB
- ✓ Einsicht zugehöriger Geschäftsunterlagen
- ✓ Prüfungsberichte
- ✓ Gesamtes Rechnungswesen
- ✓ Auskunft

Die Informationsrechte können unter Vorbehalt des Nießbrauchs beschränkt werden; ein Ausschluss ist nicht möglich.

28.9 Sonstiges

Die Gesellschafter können die Gesellschaft aus wichtigem Grund kündigen, § 132 Abs. 2 HGB.

Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Kommanditisten, § 116 Abs. 2, S. 1, 2. HS HGB.

Zu Unrecht ausgezahlter Gewinn muss auch bei gutem Glauben des Kommanditisten zurückgezahlt werden.

Bei der Einheits-GmbH & Co. KG, also sofern die Kommanditgesellschaft Alleingesellschafterin der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, werden gemäß § 170 Abs. 2 HGB Gesellschafterrechte in der GmbH durch die Kommanditisten, nicht etwa wie bisher durch einen Mitgeschäftsführer ausgeübt.

Der Komplementär scheidet bei Simultaninsolvenz nicht ohne weiteres aus, § 179 HGB.

29. Sonstige Neuigkeiten

Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter im Falle der Liquidation zu benennen, § 736 Abs. 2 BGB.

Der auszuschließende Gesellschafter hat für die Beschlussfassung darüber kein Stimmrecht, § 727 S. 1 BGB.

30. Was fehlt?

Digitalisierung ist auch nicht ansatzweise umgesetzt worden. Lediglich im Rahmen der Gesellschafterversammlung wurde in der Gesetzesbegründung die Videokonferenz thematisiert.

Grenzüberschreitende Umwandlungen wurden völlig außen vorgelassen, sind jetzt aber durch das UmRUG³ zum 1. März 2023 in §§ 305 ff. UmwG geregelt.

Ebenso wenig wurde die Publikums-KG behandelt.

³ BGBl. I 2023, Nr. 51 vom 28.02.2023

31. Muster

31.1 Gesellschaftsvertrag der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Gesellschaftsvertrag der ABC Grundstücksverwaltung eGbR, Amtsgericht Stuttgart, GR ...

Präambel

Die Vertragsschließenden wollen als Gesellschaft bürgerlichen Rechts Grundstücke erwerben, bebauen, nutzen und vermieten. Mit dem nachstehenden Vertrag regeln die Vertragsschließenden in schriftlicher Form ihre Rechtsverhältnisse untereinander.

1. Gesellschafter, Rechtsform, Name, Sitz

1.1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Gesellschafter sind

1.1.1. ...

1.1.2. ...

1.2. Der Name der Gesellschaft lautet

„ABC Grundstücksverwaltungs eGbR“.

1.3. Vertragssitz der Gesellschaft ist ...

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Bebauung von Grundstücken sowie die Vermietung der bebauten Grundstücke.

2.2. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, all diejenigen Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

3. Gesellschaftsvermögen, Gesellschaftsanteile

3.1. Die Gesellschafter sind vorerst nicht dazu verpflichtet, Einlagen zu erbringen. Das Gesellschaftsvermögen soll fremdfinanziert werden. Die Gesellschafter können aber einstimmig beschließen, dass Einlagen entsprechend den Gesellschaftsanteilsquoten zu erbringen sind.

3.2. Die Gesellschafter sind mit den nachstehend aufgeführten Anteilen am Gesellschaftsvermögen beteiligt:

3.2.1. ...: 50%

3.2.2. ...: 50%

4. Gesellschaftskonten

- 4.1. Für Gewinnanteile und Entnahmen eines jeden Gesellschafters wird ein bewegliches Privatkonto eingerichtet.
- 4.2. Für Verluste ist für jeden Gesellschafter ein gesondertes Verlustsonderkonto zu führen. Gewinne sind diesem Verlustsonderkonto solange gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist.
- 4.3. Die Privatkonten werden im Soll und Haben mit 5 % verzinst. Grundlage für die Zinsberechnung ist der jeweilige Stand des Privatkontos eines Gesellschafters abzüglich eines etwaigen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Sollbetrages auf seinem Verlustsonderkonto.
- 4.4. Sollten die Gesellschafter beschließen, dass Einlagen zu erbringen sind, werden diese auf feste Kapitalkonten gebucht.

5. Dauer der Gesellschaft, Rechnungsjahr

- 5.1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 5.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1. Zur Geschäftsführung und Vertretung sind die Gesellschafter gemeinsam befugt.
- 6.2. Die Gesellschafter können einen Gesellschafter oder einen Dritten zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft bestimmen durch Beschluss von mindestens 60 % der Gesellschafter nach Anteilen am Gesellschaftsvermögen.
- 6.3. Der zur Führung der Geschäfte nach Nr. 6.2 bestimmte Geschäftsführer bedarf für die folgenden Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines einstimmig zu fassenden Gesellschafterbeschlusses, es sei denn, es handelt sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit:
 - 6.3.1. jegliche Grundstücksgeschäfte;
 - 6.3.2. jegliche Geschäfte im Zusammenhang mit Bepanung und Bebauung der angeschafften Grundstücke;
 - 6.3.3. Abschluss und Änderung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über Vermögensgegenstände mit mehr als 2000 € Nettowert;
 - 6.3.4. Aufnahme und Vergabe von Darlehen;
 - 6.3.5. Anschaffungen und Reparaturen;
 - 6.3.6. Führung von Rechtsstreiten;

6.3.7. Entnahmen i.S.v. Nr. 9.2 und

6.3.8. alle Maßnahmen, die aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses als zustimmungsbedürftig bezeichnet werden.

7. Überschussrechnung

7.1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Rechnung zu erstellen, aus der sich der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ergibt.

7.2. Allen Gesellschaftern ist eine Abschrift der Überschussrechnung zur Genehmigung auszuhändigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, falls nicht innerhalb eines Monats seit Übergabe Widerspruch erhoben ist.

7.3. Beauftragt die Gesellschaft einen Steuerberater mit der Erstellung der Überschussrechnung, ist die von diesem erstellte Rechnung für die Gesellschafter verbindlich.

8. Gewinn- und Verlustverteilung

8.1. Vorab werden aus dem Gewinn Tätigkeitsvergütungen für geschäftsführende Gesellschafter, die auf einem einstimmig gefassten Gesellschafterbeschluss beruhen sowie die Zinsen für Guthaben auf Privatkonten beglichen.

8.2. An den Überschüssen und Verlusten der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihres Gesellschaftsanteils nach Nr. 3.2 teil.

9. Entnahmen

9.1. Ein Gesellschafter kann aus einem Guthaben auf seinem Privatkonto jederzeit zur Bestreitung der aus seinem Gesellschaftsanteil herrührenden Steuern und Abgaben denjenigen Betrag entnehmen, der sich nach dem Steuersatz des höchstbesteuerten Gesellschafters und dem Anteil des entnehmenden Gesellschafters am Gewinn und Verlust nach Nr. 8 ergibt.

9.2. Alle anderen Entnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter.

10. Verfügung über Gesellschaftsanteile

10.1. Ein Gesellschaftsanteil kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter übertragen oder belastet werden. Das gilt insbesondere auch für die Bestellung eines Nießbrauchs und für die Einräumung einer Unterbeteiligung.

10.2. Bei der Veräußerung eines Gesellschaftsanteils steht den anderen Gesellschaftern jeweils das Vorkaufsrecht zu. Der veräußernde Gesellschafter hat den anderen Gesellschaftern vor rechtswirksamem Vertragsabschluss die beabsichtigte Veräußerung unverzüglich anzuzeigen und diese zugleich schriftlich aufzufordern, innerhalb von sechs Wochen schriftlich zu erklären, ob

sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen werden. Erklären die Gesellschafter, dass sie das Vorkaufsrecht ausüben, so sind die beteiligten Gesellschafter verpflichtet, den Gesellschaftsanteil unverzüglich zu übertragen. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erwerben sie den veräußerten Gesellschaftsanteil im Verhältnis ihrer bisherigen Gesellschaftsanteile. Wird das Vorkaufsrecht von einzelnen Gesellschaftern nicht ausgeübt, wächst es in der Höhe des nicht ausgeübten Anteils den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihres Gesellschaftsanteils an.

10.3. Wird das Vorkaufsrecht gemäß Nr. 10.2 ausgeübt, so beträgt der Kaufpreis für den Gesellschaftsanteil 100 % des auf den veräußerten Gesellschaftsanteil entfallenden Verkehrswert des Gesellschaftsvermögens (nach Abzug der Schulden), berechnet zu Beginn des Geschäftsjahres, in das die Veräußerung fällt; ist der vom Käufer zu entrichtende Kaufpreis niedriger, so gilt dieser Wert.

10.4. Der Kaufpreis kann in acht gleichen Jahresraten, beginnend mit der Übertragung, gezahlt werden. Die offenen Kaufpreistraten sind mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

10.5. Wird das Vorkaufsrecht durch die Gesellschafter nicht fristgerecht ausgeübt und wird auch die Zustimmung zur Übertragung des Gesellschaftsanteils auf den erwerbsbereiten Dritten nicht erteilt, kann der veräußernde Gesellschafter die Gesellschaft gemäß Nr. 12 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Rechnungsjahres kündigen.

10.6. Mit der Übertragung der Gesellschaftsanteile gehen Guthaben des Übertragenden auf seinem Privatkonto auf den Erwerber bzw. anteilig auf die Erwerber über. Entsprechendes gilt für die auf den Verlustkonten verbuchten Verbindlichkeiten. Der/die Erwerber erklärt/erklären sich mit diesem Übergang einverstanden.

11. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Stimmrecht

11.1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.

11.2. Auch außerhalb einer förmlichen Gesellschafterversammlung können Gesellschafterbeschlüsse durch Stimmabgabe in Textform (Umlaufbeschlüsse) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich mit einer Abstimmung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden erklären und an der Abstimmung beteiligen.

11.3. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

11.4. Darüber hinaus muss die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn Gesellschafter, die einzeln oder zusammen über 10 % der Stimmen nach Anteilen am Gesellschaftsvermögen verfügen, dies verlangen. Kommt die Geschäftsführung diesem Verlangen innerhalb von zwei Wochen nicht nach, können die Antragsteller selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.

11.5. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme je Prozent Anteil am Gesellschaftsvermögen.

11.6. Gesellschafterbeschlüsse können nur einstimmig gefasst werden, sofern dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Stimmenmehrheit bestimmt.

11.7. Gesellschafterbeschlüsse können analog §§ 110 ff. HGB angefochten werden.

12. Kündigung

12.1. Jeder Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2023.

12.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

12.3. Kündigt ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis, so scheidet er mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.

12.4. Mit dem Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters wächst sein Gesellschaftsanteil den verbleibenden Gesellschaftern anteilig an. Verbleibt nach dem Ausscheiden nur noch ein Gesellschafter, so geht das Gesellschaftsvermögen einschließlich der Schulden unter Ausschluss der Liquidation im Wege der Anwachsung auf ihn über.

12.5. Beschließen die verbleibenden Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Auflösung der Gesellschaft und teilen sie innerhalb dieser Frist den Beschluss dem Ausgeschiedenen in Textform mit oder lehnt innerhalb dieser Frist der alleinverbleibende Gesellschafter die Übernahme des Gesellschaftsvermögens durch Erklärung in Textform gegenüber dem Ausgeschiedenen ab, so gilt das Ausscheiden des Gesellschafters als nicht erfolgt. Vielmehr ist die Gesellschaft mit dem Wirksamwerden der Kündigung aufgelöst; der kündigende Gesellschafter nimmt an der Liquidation teil.

12.6. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Abfindung gemäß Nr. 15 zu.

13. Ausschließung eines Gesellschafters

13.1. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn

13.1.1. sein Gesellschaftsanteil von einem seiner Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,

13.1.2. über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat oder

13.1.3. in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die anderen Gesellschafter zur Auflösung der Gesellschaft berechtigen würde. Ein wichtiger Grund besteht, wenn den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin nicht zugemutet werden kann.

13.2. Im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftern muss sich der ausgeschlossene Gesellschafter so behandeln lassen, als wäre er im Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft ausgeschieden.

13.3. Die verbleibenden Gesellschafter führen die Gesellschaft fort.

13.4. Dem ausgeschlossenen Gesellschafter steht eine Abfindung gemäß Nr. 15 zu.

14. Tod eines Gesellschafters

14.1. Erwerben mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil von Todes wegen, so können die Erben oder Vermächtnisnehmer ihre Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Gesellschafter sein. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte der betroffenen Gesellschafter.

14.2. Ist ein Gesellschafter nicht ausschließlich von anderen Gesellschaftern, seinem Ehegatten oder seinen Abkömmlingen beerbt worden, können die Gesellschafter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen nach Anteilen am Gesellschaftsvermögen diesen Gesellschafter ausschließen. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters sind hierbei nicht stimmberechtigt. Dem ausgeschlossenen Gesellschafter steht eine Abfindung gemäß Nr. 15 zu.

14.3. Statt der Ausschließung können die anderen Gesellschafter auch verlangen, dass der Gesellschaftsanteil an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.

14.4. Für den Fall der Nacherbschaft gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

15. Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

15.1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er von der Gesellschaft eine dem Wert seines Gesellschaftsanteils angemessene Abfindung.

15.2. Positive oder negative Salden auf dem Privatkonto des ausscheidenden Gesellschafters erhöhen oder vermindern das Abfindungsguthaben entsprechend; ein gegebenenfalls vorhandenes Verlustsonderkonto mindert den Abfindungsbetrag.

15.3. Wird dem Ausgeschiedenen steuerrechtlich für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft - etwa aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung - noch ein laufender Gewinn zugerechnet, ohne dass dies vor dem Ausscheiden zu einer Anpassung der Überschussrechnung geführt hat,

ändert sich die Abfindung nicht. Die übernehmenden Gesellschafter haben den Ausgeschiedenen jedoch von den dadurch für ihn anfallenden Mehrsteuern freizustellen.

15.4. Das offene Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters wird mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich verzinst und in acht gleichen Jahresraten ausbezahlt. Die erste Rate ist ein Jahr nach dem Ausscheidungsstichtag fällig.

15.5. Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Auszahlung des Abfindungsbetrages berechtigt, ohne dem Ausgeschiedenen die dadurch entgehenden Zinsen erstatten zu müssen.

15.6. Sicherheitsleistung kann für das Abfindungsguthaben nicht verlangt werden.

15.7. Die Höhe der Abfindung wird durch den Steuerberater der Gesellschaft als Schiedsgutachter ermittelt. Die Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens übernehmen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft jeweils zur Hälfte. Besteht keine Einigkeit über die vom Steuerberater ermittelte Abfindung bzw. gibt es keinen Steuerberater der Gesellschaft, wird von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart ein Schiedsgutachter bestimmt.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

16.2. Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

16.3. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Regelung ist dann durch die Gesellschafter so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden. Entsprechendes gilt im Falle von Lücken.

..., den 5. September 2024

(...)

(...)

31.2 Anfechtungs- und Feststellungsklage

Landgericht ...
- Kammer für Handelssachen -⁴

Anfechtungs- und Feststellungsklage

...

„Kläger“

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

gegen

die **XY GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Z GmbH, diese wiederum durch den Geschäftsführer ...,

„Beklagte“

wegen Feststellung eines Gesellschafterbeschlusses

vorläufiger Streitwert: ... €

erheben wir Klage namens und in Vollmacht des Klägers. Wir werden beantragen:

1. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom ...⁵, wonach der Antrag zum Tagesordnungspunkt 1 mit dem Wortlaut: „Der Geschäftsführer B wird wegen Verstoßes gegen das in seinem Geschäftsführungsvertrag festgelegte Wettbewerbsverbot aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von seinem Amt abberufen,“ abgelehnt worden ist, wird für nichtig erklärt.

2. Es wird festgestellt, dass in der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom ... dem Antrag zum Tagesordnungspunkt 1 mit dem Wortlaut: „Der Geschäftsführer B wird wegen Verstoßes gegen das in seinem Geschäftsführungsvertrag festgelegte Wettbewerbsverbot aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von seinem Amt abberufen,“ zugestimmt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt

⁴ § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG „zwischen der Handelsgesellschaft und ihren Mitgliedern“

⁵ § 112 HGB: 3 Monate Klagefrist

- 1.1. Der Kläger ist Kommanditist der Beklagten mit einer Haftsumme in Höhe von 10.000 €. Seine Mitkommanditisten A, B und C haben ebenfalls eine Haftsumme von jeweils 10.000 €. Die Beklagte hält sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementärin. Bei dem durch den streitgegenständlichen Gesellschaftsbeschluss vom ... abberufenen Geschäftsführer handelt es sich um den Mitgesellschafter B.
- 1.2. In der Gesellschafterversammlung⁶ der Beklagten vom ... wurde über folgenden Antrag abgestimmt:
- 1.3. „Der Geschäftsführer B wird wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot aus seinem Geschäftsführungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus seiner Geschäftsführerstellung abberufen. Gleichzeitig wird der Mitgeschäftsführer ... angewiesen, den Geschäftsführungsvertrag mit dem Geschäftsführer B fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.“
- 1.4. Bei der Beschlussfassung stimmten der Kläger und der Kommanditist C für die Abberufung, der Kommanditist B und der Kommanditist D gegen die Abberufung des Kommanditisten B als Geschäftsführer. Der Versammlungsleiter D hat entgegen seiner satzungsgemäßen Aufgabe nicht formell festgestellt, ob der Beschluss zustande gekommen ist.
- 1.5. *Diese Anfechtungsklage wurde den anderen Gesellschaftern mit Schreiben vom ... übersandt.*⁷

2. Rechtslage

- 2.1. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Beschluss jedoch zustande gekommen. Der Kommanditist B unterlag einem Stimmverbot. Denn niemand darf Maßnahmen durch seine Stimme verhindern, die sich aus wichtigem Grund gegen ihn richten,

allgemeine Meinung: Baumbach/Hueck-Noack GmbHG, § 47 Rn 76 m.w.N.⁸

- 2.2. Die Stimmabgabe des Gesellschafters B durfte daher nicht mitgezählt werden. Unter Berücksichtigung der positiven Stimmabgabe durch den Kläger und den Kommanditisten C sowie der Ablehnung durch den Kommanditisten D ergibt sich somit, dass der Beschluss zustande gekommen ist und der Kommanditist B von seinem Geschäftsführeramte aus wichtigem Grund abberufen wurde.
- 2.3. Die ergänzende Beschlussfeststellungsklage ist gemäß § 115 HGB zulässig.
- 2.4. Die Angelegenheit ist gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG eine Handelssache.

Rechtsanwalt

⁶ Beachte § 170 Abs. 2 HGB bei GmbH & Co. KG

⁷ § 113 Abs. 3 HGB

⁸ § 727 S. 1 BGB

31.3 Ladung der Gesellschafterversammlung

Geschäftsführer⁹ Klaus Kuckucksei
Kesselflicker GmbH & Co. KG
Strittige Str. 13
08155 Ruchlos

Ruchlos, 5. September 2024

Per E-Mail¹⁰

Frau Angela Ausgebootet
Kopf-im-Sand 7
33300 Glücklos

Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 5. September 2024 + 9 Tage, 18:00 Uhr

Sehr geehrte Frau Ausgebootet,

als Geschäftsführer der Komplementärin der Kesselflicker GmbH & Co. KG, Ruchlos, berufe ich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ein für den 5. September 2024 + 9 Tage, 18:00 Uhr, am **Geschäftssitz** der Gesellschaft, Strittige Str. 13, 08155 Ruchlos. Zur Gesellschafterversammlung sind Sie ausdrücklich eingeladen.

Tagesordnung

1. Abberufung von Angela Ausgebootet als Geschäftsführerin
2. Kündigung des Anstellungsvertrages mit Angela Ausgebootet
3. **Durchführung Abberufung und Kündigung**
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

⁹ Jeder geschäftsführungsbefugte Gesellschafter, § 109 Abs. 2 S. 1 HGB

¹⁰ Formlos, § 109 Abs. 2 S. 2 HGB

31.4 Anmeldung zur Eintragung ins Gesellschaftsregister

(Klaus Kuckucksei)
Kesselflicker GmbH
Amtsgericht Stuttgart
- Gesellschaftsregister -
Hauffstr. 5
70190 Stuttgart

Neueintragung: Fantasielos eGbR, Esslingen am Neckar

Wir, ... (*Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma oder Name, Rechtsform, Sitz und gegebenenfalls zuständiges Register und Registernummer*), die Gesellschafter, melden die Fantasielos eGbR, ... (*Adresse*) mit Vertragssitz in Esslingen am Neckar, zur Eintragung in das Gesellschaftsregister an.

Wir versichern, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist. Zur Vertretung der Gesellschaft sind alle Gesellschafter gemeinsam befugt/ist nur der Gesellschafter... befugt.

Unterschriften

notarielle Beglaubigung

- Artikel 76 Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954
 Artikel 77 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
 Artikel 78 Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes
 Artikel 79 Änderung der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung
 Artikel 80 Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
 Artikel 81 Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
 Artikel 82 Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
 Artikel 83 Änderung der Strahlenschutzverordnung
 Artikel 84 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
 Artikel 85 Änderung der SINTEG-Verordnung
 Artikel 86 Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975
 Artikel 87 Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
 Artikel 88 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
 Artikel 89 Änderung der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlass der Neuordnung des Geldwesens
 Artikel 90 Änderung des Kreditwesengesetzes
 Artikel 91 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
 Artikel 92 Änderung des Geldwäschegesetzes
 Artikel 93 Änderung der Indexdatenübermittlungsverordnung
 Artikel 94 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
 Artikel 95 Änderung des Telemediengesetzes
 Artikel 96 Änderung des Düngegesetzes
 Artikel 97 Änderung der Düngeverordnung
 Artikel 98 Änderung der Stoffrombilanzverordnung
 Artikel 99 Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes
 Artikel 100 Änderung des Sortenschutzgesetzes
 Artikel 101 Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
 Artikel 102 Änderung des Tierzuchtgesetzes
 Artikel 103 Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
 Artikel 104 Änderung des Tiergesundheitsgesetzes
 Artikel 105 Änderung des Tierschutzgesetzes
 Artikel 106 Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung
 Artikel 107 Änderung der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung
 Artikel 108 Änderung des Marktorganisationsgesetzes
 Artikel 109 Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes
 Artikel 110 Änderung des Öko-Landbaugesetzes
 Artikel 111 Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes
 Artikel 112 Änderung des Bundeswaldgesetzes
 Artikel 113 Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes
 Artikel 114 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
 Artikel 115 Änderung des Chemikaliengesetzes
 Artikel 116 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
 Artikel 117 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 Artikel 118 Änderung der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
 Artikel 119 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
 Artikel 120 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
 Artikel 121 Änderung der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung
 Artikel 122 Änderung des Fahrlehrergesetzes
 Artikel 123 Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz
 Artikel 124 Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr
 Artikel 125 Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
 Artikel 126 Änderung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr
 Artikel 127 Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kobotageverkehr
 Artikel 128 Änderung der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung
 Artikel 129 Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
 Artikel 130 Änderung der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung
 Artikel 131 Änderung des Luftverkehrsgesetzes
 Artikel 132 Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
 Artikel 133 Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal
 Artikel 134 Änderung des Flaggenrechtsgesetzes
 Artikel 135 Änderung der Flächenerwerbsverordnung
 Artikel 136 Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
 Artikel 137 Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 16 durch folgende Angaben ersetzt:

„Titel 16
 Gesellschaft
 Untertitel 1
 Allgemeine Bestimmungen
 Untertitel 2
 Rechtsfähige Gesellschaft
 Kapitel 1
 Sitz; Registrierung
 Kapitel 2
 Rechtsverhältnis der
 Gesellschafter untereinander
 und der Gesellschafter zur Gesellschaft
 Kapitel 3
 Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten
 Kapitel 4
 Ausscheiden eines Gesellschafters
 Kapitel 5
 Auflösung der Gesellschaft
 Kapitel 6
 Liquidation der Gesellschaft
 Untertitel 3
 Nicht rechtsfähige Gesellschaft“.

2. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Vereine ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften der §§ 24 bis 53 entsprechend anzuwenden. Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht

durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

(2) Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, haften sie als Gesamtschuldner."

3. Buch 2 Abschnitt 8 Titel 16 wird wie folgt gefasst:

„Titel 16

Gesellschaft

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 705

Rechtsnatur der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern.

(2) Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft).

(3) Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.

Untertitel 2

Rechtsfähige Gesellschaft

Kapitel 1

Sitz; Registrierung

§ 706

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist der Ort, an dem deren Geschäfte tatsächlich geführt werden (Verwaltungssitz). Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen und haben die Gesellschafter einen Ort im Inland als Sitz vereinbart (Vertragssitz), so ist abweichend von Satz 1 dieser Ort Sitz der Gesellschaft.

§ 707

Anmeldung zum Gesellschaftsregister

(1) Die Gesellschafter können die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. folgende Angaben zur Gesellschaft:

- a) den Namen,
- b) den Sitz und
- c) die Anschrift, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;

2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:

- a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;
- b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;

3. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;

4. die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

(3) Wird der Name der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft geändert, der Sitz an einen anderen Ort verlegt oder die Anschrift geändert oder ändert sich die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters, ist dies zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, so sind auch das Ausscheiden eines Gesellschafters und der Eintritt eines neuen Gesellschafters zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden.

(4) Anmeldungen sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken. Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus, kann die Anmeldung ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. Ändert sich nur die Anschrift der Gesellschaft, ist die Anmeldung von der Gesellschaft zu bewirken.

§ 707a

Inhalt und Wirkungen
der Eintragung im Gesellschaftsregister

(1) Die Eintragung im Gesellschaftsregister hat die in § 707 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Angaben zu enthalten. Eine Gesellschaft soll als Gesellschafter nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

(2) Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts" oder „eGbR" zu führen. Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

(3) Die Eintragung bewirkt, dass § 15 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass das Fehlen der Kaufmannseigenschaft nicht an der Publizität des Gesellschaftsregisters teilnimmt. Die Eintragung lässt die Pflicht, die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsre-

gister anzumelden (§ 106 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), unberührt.

(4) Nach Eintragung der Gesellschaft findet die Löschung der Gesellschaft nur nach den allgemeinen Vorschriften statt.

§ 707b

Entsprechend anwendbare Vorschriften des Handelsgesetzbuchs

Folgende Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sind auf eingetragene Gesellschaften entsprechend anzuwenden:

1. auf die Auswahl und den Schutz des Namens der Gesellschaft: die §§ 18, 21 bis 24, 30 und 37,
2. auf die registerrechtliche Behandlung der Gesellschaft und die Führung des Gesellschaftsregisters: die §§ 8, 8a Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 bis 6, die §§ 10 bis 12, 13h, 14, 16 und 32 und
3. auf die registerrechtliche Behandlung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft: die §§ 13 und 13d mit der Maßgabe, dass eine Verpflichtung zur Anmeldung der Zweigniederlassung nicht besteht.

§ 707c

Statuswechsel

(1) Die Anmeldung zur Eintragung einer bereits in einem Register eingetragenen Gesellschaft unter einer anderen Rechtsform einer rechtsfähigen Personengesellschaft in ein anderes Register (Statuswechsel) kann nur bei dem Gericht erfolgen, das das Register führt, in dem die Gesellschaft eingetragen ist.

(2) Wird ein Statuswechsel angemeldet, trägt das Gericht die Rechtsform ein, in der die Gesellschaft in dem anderen Register fortgesetzt wird (Statuswechselvermerk). Diese Eintragung ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Eintragung erst mit der Eintragung der Gesellschaft in dem anderen Register wirksam wird, sofern die Eintragungen in den beteiligten Registern nicht am selben Tag erfolgen. Sodann gibt das Gericht das Verfahren von Amts wegen an das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht ab. Nach Vollzug des Statuswechsels trägt das Gericht den Tag ein, an dem die Gesellschaft in dem anderen Register eingetragen worden ist. Ist die Eintragung der Gesellschaft in dem anderen Register rechtskräftig abgelehnt worden oder wird die Anmeldung zurückgenommen, wird der Statuswechselvermerk von Amts wegen gelöscht.

(3) Das Gericht soll eine Gesellschaft, die bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist, in das Gesellschaftsregister nur eintragen, wenn

1. der Statuswechsel zu dem anderen Register angemeldet wurde,
2. der Statuswechselvermerk in das andere Register eingetragen wurde und
3. das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht das Verfahren an das für die

Führung des Gesellschaftsregisters zuständige Gericht abgegeben hat.

§ 707 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Eintragung der Gesellschaft hat die Angabe des für die Führung des Handels- oder des Partnerschaftsregisters zuständigen Gerichts, die Firma oder den Namen und die Registernummer, unter der die Gesellschaft bislang eingetragen ist, zu enthalten. Das Gericht teilt dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, von Amts wegen den Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister und die neue Registernummer mit. Die Ablehnung der Eintragung teilt das Gericht ebenfalls von Amts wegen dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, mit, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(5) Wird ein Gesellschafter Kommanditist, ist für die Begrenzung seiner Haftung für die zum Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten § 728b entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.

§ 707d

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Gesellschaftsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Gesellschaftsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. Sie können auch eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister vereinbaren.

Kapitel 2
Rechtsverhältnis der
Gesellschafter untereinander
und der Gesellschafter zur Gesellschaft

§ 708

Gestaltungsfreiheit

Von den Vorschriften dieses Kapitels kann durch den Gesellschaftsvertrag abgewichen werden, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 709

Beiträge; Stimmkraft;
Anteil an Gewinn und Verlust

(1) Der Beitrag eines Gesellschafters kann in jeder Förderung des gemeinsamen Zwecks, auch in der Leistung von Diensten, bestehen.

(2) Im Zweifel sind die Gesellschafter zu gleichen Beiträgen verpflichtet.

(3) Die Stimmkraft und der Anteil an Gewinn und Verlust richten sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.

§ 710

Mehrbelastungsverbot

Zur Erhöhung seines Beitrags kann ein Gesellschafter nicht ohne seine Zustimmung verpflichtet werden. Die §§ 728a und 737 bleiben unberührt.

§ 711

Übertragung und
Übergang von Gesellschaftsanteilen

(1) Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils bedarf der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Die Gesellschaft kann eigene Anteile nicht erwerben.

(2) Ist im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass im Fall des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit seinem Erben fortgesetzt werden soll, geht der Anteil auf den Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, fällt der Gesellschaftsanteil kraft Gesetzes jedem Erben entsprechend der Erbquote zu. Die Vorschriften über die Erbengemeinschaft finden insoweit keine Anwendung.

§ 711a

Eingeschränkte
Übertragbarkeit von Gesellschafterrechten

Die Rechte der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis sind nicht übertragbar. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsbesorgung für die Gesellschaft zustehen, soweit deren Befriedigung außerhalb der Liquidation verlangt werden kann, sowie Ansprüche eines Gesellschafters auf einen Ge-

winnanteil oder auf dasjenige, was ihm im Fall der Liquidation zukommt.

§ 712

Ausscheiden
eines Gesellschafters;
Eintritt eines neuen Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Anteil an der Gesellschaft den übrigen Gesellschaftern im Zweifel im Verhältnis ihrer Anteile zu.

(2) Tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, so mindern sich die Anteile der anderen Gesellschafter an der Gesellschaft im Zweifel im Umfang des dem neuen Gesellschafter zuwachsenden Anteils und in dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile.

§ 712a

Ausscheiden des
vorletzten Gesellschafters

(1) Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Das Gesellschaftsvermögen geht zum Zeitpunkt des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über.

(2) In Bezug auf die Rechte und Pflichten des vorletzten Gesellschafters sind anlässlich seines Ausscheidens die §§ 728 bis 728b entsprechend anzuwenden.

§ 713

Gesellschaftsvermögen

Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft.

§ 714

Beschlussfassung

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter.

§ 715

Geschäftsführungsbefugnis

(1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die die Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr gewöhnlich mit sich bringt. Zur Vornahme von Geschäften, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.

(3) Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern in der Art zu, dass sie nur gemeinsam zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass mit dem Aufschub eines Geschäfts Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Dies gilt im Zweifel entsprechend, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern zusteht.

(4) Steht nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, dass jeder allein zu handeln berechtigt ist, kann jeder andere geschäftsführungsbefugte Gesellschafter der Vornahme des Geschäfts widersprechen. Im Fall des Widerspruchs muss das Geschäft unterbleiben.

(5) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter durch Beschluss der anderen Gesellschafter ganz oder teilweise entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung des Gesellschafters oder die Unfähigkeit des Gesellschafters zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(6) Der Gesellschafter kann seinerseits die Geschäftsführung ganz oder teilweise kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 671 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 715a

Notgeschäftsführungsbefugnis

Sind alle geschäftsführungsbefugten Gesellschafter verhindert, nach Maßgabe von § 715 Absatz 3 Satz 3 bei einem Geschäft mitzuwirken, kann jeder Gesellschafter das Geschäft vornehmen, wenn mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.

§ 715b

Gesellschafterklage

(1) Jeder Gesellschafter ist befugt, einen auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Anspruch der Gesellschaft gegen einen anderen Gesellschafter im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, wenn der dazu berufene geschäftsführungsbefugte Gesellschafter dies pflichtwidrig unterlässt. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich auch auf einen Anspruch der Gesellschaft gegen einen Dritten, wenn dieser an dem pflichtwidrigen Unterlassen mitwirkte oder es kannte.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Klagerecht ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

(3) Der klagende Gesellschafter hat die Gesellschaft unverzüglich über die Erhebung der Klage und die Lage des Rechtsstreits zu unterrichten. Ferner hat er das Gericht über die erfolgte Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat auf eine unverzügliche Unterrichtung der Gesellschaft hinzuwirken.

(4) Soweit über den Anspruch durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist, wirkt die Entscheidung für und gegen die Gesellschaft.

§ 716

Ersatz von Aufwendungen und Verlusten; Vorschusspflicht; Herausgabepflicht; Verzinsungspflicht

(1) Macht ein Gesellschafter zum Zwecke der Geschäftsbesorgung für die Gesellschaft Aufwen-

dungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, oder erleidet er unmittelbar infolge der Geschäftsbesorgung Verluste, ist ihm die Gesellschaft zum Ersatz verpflichtet.

(2) Für die erforderlichen Aufwendungen hat die Gesellschaft dem Gesellschafter auf dessen Verlangen Vorschuss zu leisten.

(3) Der Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft dasjenige, was er selbst aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

(4) Verwendet der Gesellschafter Geld für sich, das er der Gesellschaft nach Absatz 3 herauszugeben hat, ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen. Satz 1 gilt entsprechend für die Verzinsung des Anspruchs des Gesellschafters auf ersatzfähige Aufwendungen oder Verluste.

§ 717

Informationsrechte und -pflichten

(1) Jeder Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft das Recht, die Unterlagen der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen Auszüge anzufertigen. Ergänzend kann er von der Gesellschaft Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Rechte ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, steht ihrer Geltendmachung nicht entgegen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist, insbesondere, wenn Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

(2) Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter haben der Gesellschaft von sich aus die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über die Gesellschaftsangelegenheiten Auskunft zu erteilen und nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit Rechenschaft abzulegen. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Verpflichtungen ausschließt, ist unwirksam.

§ 718

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung haben im Zweifel zum Schluss jedes Kalenderjahrs zu erfolgen.

Kapitel 3

Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten

§ 719

Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten

(1) Im Verhältnis zu Dritten entsteht die Gesellschaft, sobald sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens aber mit ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister.

(2) Eine Vereinbarung, dass die Gesellschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 720

Vertretung der Gesellschaft

(1) Zur Vertretung der Gesellschaft sind alle Gesellschafter gemeinsam befugt, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(2) Die zur Gesamtvertretung nach Absatz 1 befugten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

(4) Die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 715 Absatz 5 ganz oder teilweise entzogen werden.

(5) Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.

§ 721

Persönliche Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 721a

Haftung des eintretenden Gesellschafters

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 721 und 721b für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 721b

Einwendungen und Einreden des Gesellschafters

(1) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, kann er Einwendungen und Einreden, die nicht in seiner Person begründet sind, insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.

(2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft in Ansehung der Verbindlichkeit das Recht zur Anfechtung oder Aufrechnung oder ein anderes Gestaltungsrecht, dessen Ausübung die Gesellschaft ihrerseits zur Leistungsverweigerung berechtigen würde, zusteht.

§ 722

Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter

(1) Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich.

(2) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten Vollstreckungstitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

Kapitel 4

Ausscheiden eines Gesellschafters

§ 723

Gründe für das Ausscheiden; Zeitpunkt des Ausscheidens

(1) Folgende Gründe führen zum Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, sofern der Gesellschaftsvertrag für diese Fälle nicht die Auflösung der Gesellschaft vorsieht:

1. Tod des Gesellschafters;
2. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter;
3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters;
4. Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters;
5. Ausschließung des Gesellschafters aus wichtigem Grund.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters vereinbart werden.

(3) Der Gesellschafter scheidet mit Eintritt des ihn betreffenden Ausscheidensgrundes aus, im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist und im Fall der Ausschließung aus wichtigem Grund nicht vor Mitteilung des betreffenden Beschlusses an den auszuschießenden Gesellschafter.

§ 724

Fortsetzung mit dem Erben; Ausscheiden des Erben

(1) Geht der Anteil eines verstorbenen Gesellschafters auf seine Erben über und erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen nach § 107 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, um in das Handelsregister eingetragen zu werden, so kann jeder Erbe gegenüber den anderen Gesellschaftern antragen, dass ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn entfallende Anteil des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.

(2) Nehmen die anderen Gesellschafter einen Antrag nach Absatz 1 nicht an oder ist eine Fortführung der Gesellschaft als Kommanditgesellschaft nicht möglich, ist der Erbe befugt, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(3) Die Rechte nach den Absätzen 1 bis 2 können von dem Erben nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er von dem Anfall der Erb-

schaft Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden. Auf den Lauf der Frist ist § 210 entsprechend anzuwenden. Ist bei Ablauf der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, endet die Frist nicht vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist.

(4) Scheidet innerhalb der Frist des Absatzes 3 der Erbe aus der Gesellschaft aus oder wird innerhalb der Frist die Gesellschaft aufgelöst oder dem Erben die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt, so haftet er für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten nur nach Maßgabe der Vorschriften, welche die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten betreffen.

§ 725

Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter

(1) Ist das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft kündigen, es sei denn, aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus dem Zweck der Gesellschaft ergibt sich etwas anderes.

(2) Ist für das Gesellschaftsverhältnis eine Zeitdauer vereinbart, ist die Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter vor dem Ablauf dieser Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(3) Liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2 Satz 2 vor, so ist eine Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter stets ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

(4) Ein Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft auch kündigen, wenn er volljährig geworden ist. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich des Gegenstands der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gemäß § 112 ermächtigt war oder der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse diente. Der volljährig Gewordene kann die Kündigung nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben musste.

(5) Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft ohne solchen Grund zur Unzeit, hat er der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(6) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Kündigungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 ausschließt oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 726

Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht wurde, aufgrund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels die Pfändung des Anteils des Gesellschafters an der Gesellschaft erwirkt, kann er dessen Mitgliedschaft gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahrs kündigen.

§ 727

Ausschließung aus wichtigem Grund

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, kann er durch Beschluss der anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Dem Beschluss steht nicht entgegen, dass nach der Ausschließung nur ein Gesellschafter verbleibt.

§ 728

Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, den ausgeschiedenen Gesellschafter von der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu befreien und ihm eine dem Wert seines Anteils angemessene Abfindung zu zahlen. Sind Verbindlichkeiten der Gesellschaft noch nicht fällig, kann die Gesellschaft dem Ausgeschiedenen Sicherheit leisten, statt ihn von der Haftung nach § 721 zu befreien.

(2) Der Wert des Gesellschaftsanteils ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

§ 728a

Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag

Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht aus, hat der ausgeschiedene Gesellschafter der Gesellschaft für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis seines Anteils am Gewinn und Verlust aufzukommen.

§ 728b

Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für deren bis dahin begründete Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und

1. daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 bezeichneten Art festgestellt sind oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts.

Ist die Verbindlichkeit auf Schadensersatz gerichtet, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nach Satz 1 nur, wenn auch die zum Schadensersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Gesellschaftsregister eingetragen worden ist. Die §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer Feststellung in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

Kapitel 5

Auflösung der Gesellschaft

§ 729

Auflösungsgründe

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

1. Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen wurde;
2. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;
3. Kündigung der Gesellschaft;
4. Auflösungsbeschluss.

(2) Die Gesellschaft wird ferner aufgelöst, wenn der Zweck, zu dem sie errichtet wurde, erreicht oder seine Erreichung unmöglich geworden ist.

(3) Eine Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wird ferner aufgelöst:

1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
2. durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(4) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe vereinbart werden.

§ 730

Auflösung bei Tod oder Insolvenz eines Gesellschafters

(1) Ist im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird, hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den anderen Gesellschaftern dessen Tod unverzüglich anzuzeigen. Wenn mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist, hat der Erbe außerdem die laufenden Geschäfte fortzuführen, bis die anderen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweitig Fürsorge treffen können. Abweichend von § 736b Absatz 1 gilt für die einstweilige Fortführung der laufenden Geschäfte die dem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis als fortbestehend. Die anderen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der laufenden Geschäfte berechtigt und verpflichtet.

(2) Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, wenn im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, dass die Gesellschaft durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst wird.

§ 731

Kündigung der Gesellschaft

(1) Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung der Gesellschaft nicht zuzumuten ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Kündigungsrecht ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 732

Auflösungsbeschluss

Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, muss ein Beschluss, der die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand hat, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 733

Anmeldung der Auflösung

(1) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, ist ihre Auflösung von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 729 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1); dann hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Fall der Löschung der Gesellschaft

(§ 729 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) Ist aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, kann die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

§ 734

Fortsetzung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafter können nach Auflösung der Gesellschaft deren Fortsetzung beschließen, sobald der Auflösungsgrund beseitigt ist.

(2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, muss der Beschluss über die Fortsetzung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) War die Gesellschaft vor ihrer Auflösung im Gesellschaftsregister eingetragen, ist die Fortsetzung von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden.

Kapitel 6

Liquidation der Gesellschaft

§ 735

Notwendigkeit der Liquidation; anwendbare Vorschriften

(1) Nach Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, dass noch Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt.

(2) Die Gesellschafter können anstelle der Liquidation eine andere Art der Abwicklung vereinbaren. Ist aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft durch die Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, bedarf eine Vereinbarung über eine andere Art der Abwicklung der Zustimmung des Privatgläubigers oder des Insolvenzverwalters. Ist im Insolvenzverfahren Eigenverwaltung angeordnet, tritt an die Stelle der Zustimmung des Insolvenzverwalters die Zustimmung des Schuldners.

(3) Die Liquidation erfolgt nach den folgenden Vorschriften dieses Kapitels, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

§ 736

Liquidatoren

(1) Zur Liquidation sind alle Gesellschafter berufen.

(2) Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenz-

verwalter bestellt worden, tritt dieser an die Stelle des Gesellschafters.

(3) Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(4) Durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter können auch einzelne Gesellschafter oder andere Personen zu Liquidatoren berufen werden. Das Recht, einen solchen Liquidator nach § 736a Absatz 1 Satz 1 zu berufen, bleibt unberührt.

(5) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, gilt dies im Zweifel nicht für die Berufung und Abberufung eines Liquidators.

§ 736a

Gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren

(1) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, kann auf Antrag eines Beteiligten ein Liquidator aus wichtigem Grund durch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, berufen und abberufen werden. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.

(2) Beteiligte sind:

1. jeder Gesellschafter (§ 736 Absatz 1),
2. der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Gesellschafters (§ 736 Absatz 2),
3. der gemeinsame Vertreter (§ 736 Absatz 3) und
4. der Privatgläubiger des Gesellschafters, durch den die zur Auflösung der Gesellschaft führende Kündigung erfolgt ist (§ 735 Absatz 2 Satz 2).

(3) Gehört der Liquidator nicht zu den Gesellschaftern, hat er Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Einigen sich der Liquidator und die Gesellschaft hierüber nicht, setzt das Gericht die Aufwendungen und die Vergütung fest. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

§ 736b

Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren

(1) Mit der Auflösung der Gesellschaft erlischt die einem Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung. Diese Befugnis steht von der Auflösung an allen Liquidatoren gemeinsam zu.

(2) Die bisherige Befugnis eines Gesellschafters zur Geschäftsführung und, sofern die Gesellschaft nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist, zur Vertretung gilt gleichwohl zu seinen Gunsten als fortbestehend, bis er von der Auflösung der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat oder die Auflösung kennen muss.

§ 736c

Anmeldung der Liquidatoren

(1) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Das Gleiche gilt für jede Änderung in der Person des Liquidators oder seiner Vertretungsbefugnis. Wenn im Fall des Todes eines Gesellschafters anzunehmen ist, dass die Anmeldung den Tatsachen entspricht, kann die Eintragung erfolgen, auch ohne dass die Erben bei der Anmeldung mitwirken, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

(2) Die Eintragung gerichtlich berufener Liquidatoren sowie die Eintragung der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 736d

Rechtstellung der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben, auch wenn sie vom Gericht berufen sind, den Weisungen Folge zu leisten, welche die Beteiligten in Bezug auf die Geschäftsführung beschließen. Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, bedarf der Beschluss der Zustimmung der Beteiligten nach § 736a Absatz 2 Nummer 2 und 4.

(2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. Zur Beendigung der laufenden Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

(3) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, haben die Liquidatoren bei Abgabe ihrer Unterschrift dem Namen der Gesellschaft einen Liquidationszusatz beizufügen.

(4) Aus dem Vermögen der Gesellschaft sind zunächst die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen. Ist eine Verbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, ist das zur Berichtigung der Verbindlichkeit Erforderliche zurückzubehalten.

(5) Aus dem nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die geleisteten Beiträge zurückzuerstatten. Für Beiträge, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Beiträge, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstands bestanden haben, kann im Zweifel kein Ersatz verlangt werden.

(6) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Rückerstattung der Beiträge verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn und Verlust zu verteilen.

§ 737

Haftung der Gesellschafter für Fehlbetrag

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der Verbindlichkeiten und zur Rückerstattung

der Beiträge nicht aus, haben die Gesellschafter der Gesellschaft für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn und Verlust aufzukommen. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, haben die anderen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnis zu tragen.

§ 738

Anmeldung des Erlöschens

Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, ist das Erlöschen der Gesellschaft von sämtlichen Liquidatoren zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden, sobald die Liquidation beendet ist.

§ 739

Verjährung von Ansprüchen aus der Gesellschafterhaftung

(1) Ist die Gesellschaft durch Liquidation oder auf andere Weise erloschen, verjähren Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft in fünf Jahren, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

(2) Die Verjährung beginnt abweichend von § 199 Absatz 1, sobald der Gläubiger von dem Erlöschen der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat oder das Erlöschen der Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen worden ist.

(3) Beginnt die Verjährung des Anspruchs gegen die Gesellschaft neu oder wird die Verjährung des Anspruchs gegenüber der Gesellschaft nach den §§ 203, 204, 205 oder 206 gehemmt, wirkt dies auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit des Erlöschens angehört haben.

Untertitel 3

Nicht rechtsfähige Gesellschaft

§ 740

Fehlende

Vermögensfähigkeit; anwendbare Vorschriften

(1) Eine nicht rechtsfähige Gesellschaft hat kein Vermögen.

(2) Auf das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander sind die §§ 708, 709, 710, 711, 711a, 712, die §§ 714, 715, 715a, 716, 717 Absatz 1 sowie § 718 entsprechend anzuwenden.

§ 740a

Beendigung der Gesellschaft

(1) Die nicht rechtsfähige Gesellschaft endet durch:

1. Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen wurde;
2. Auflösungsbeschluss;
3. Tod eines Gesellschafters;
4. Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter;

5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters;
 6. Kündigung der Gesellschaft durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters.
- (2) Die Gesellschaft endet ferner, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder seine Erreichung unmöglich geworden ist.
- (3) Auf die Beendigung der Gesellschaft sind die §§ 725, 726, 730, 732 und 734 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 740b

Auseinandersetzung

(1) Nach der Beendigung der nicht rechtsfähigen Gesellschaft findet die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt.

(2) Auf die Auseinandersetzung sind § 736d Absatz 2, 4, 5 und 6 und § 737 entsprechend anzuwenden.

§ 740c

Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Ist im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass abweichend von den in § 740a Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Beendigungsgründen die Gesellschaft fortbestehen soll, so tritt mangels abweichender Vereinbarung an die Stelle der Beendigung der Gesellschaft das Ausscheiden des Gesellschafters, in dessen Person der Ausscheidensgrund eintritt.

(2) Auf das Ausscheiden eines Gesellschafters sind die §§ 727, 728 und 728a entsprechend anzuwenden."

4. § 899a wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes

In § 2 Absatz 5 des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1383), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Landwirtschafts-Altschuldenverordnung

In § 1 Absatz 1 der Landwirtschafts-Altschuldenverordnung vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2861) wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Parteiengesetzes

§ 31 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „einer Personengesellschaft“ durch die Wörter „einer rechtsfähigen Personengesellschaft“ und die Wörter „die Personengesellschaft“ durch die Wörter „die rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes

In § 5a Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

- „2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,
3. bei eingetragenen Personengesellschaften eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union möglich ist oder
4. sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.“

Artikel 7

Änderung des De-Mail-Gesetzes

Das De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

ligt und beantragt, sind § 899a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 47 Absatz 2 der Grundbuchordnung in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung auch auf die Eintragung der Rechtsänderung, die Gegenstand des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs ist, anzuwenden.

(5) § 51 der Schiffsregisterordnung in der bis einschließlich 1. Januar 2024 geltenden Fassung ist auf Eintragungen anzuwenden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Einigung oder Bewilligung erklärt wurde und die Anmeldung zur Eintragung beim Schiffsregister erfolgte."

2. Folgender § 61 wird angefügt:

„§ 61

Übergangsvorschrift zum
Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz

Die §§ 723 bis 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung sind mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarung weiter anzuwenden, wenn ein Gesellschafter bis zum 31. Dezember 2024 die Anwendung dieser Vorschriften gegenüber der Gesellschaft schriftlich verlangt, bevor innerhalb dieser Frist ein zur Auflösung der Gesellschaft oder zum Ausscheiden eines Gesellschafters führender Grund eintritt. Das Verlangen kann durch einen Gesellschafterbeschluss zurückgewiesen werden."

Artikel 50

**Änderung des
Steuerberatungsgesetzes**

In § 5 Absatz 3 Nummer 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1" durch die Angabe „§ 2 Absatz 1" ersetzt.

Artikel 51

**Änderung des
Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Eintragungen im Gesellschaftsregister und zum Gesellschaftsregister eingereichte Dokumente;“.

2. In § 30 Absatz 1 werden die Wörter „in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister" durch die Wörter „in das Handels-, Genossen-

schafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister" ersetzt.

3. Das Zweite Buch Erster Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt

Offene Handelsgesellschaft

Erster Titel

Errichtung der Gesellschaft

§ 105

Begriff der

offenen Handelsgesellschaft;

Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

(2) Die offene Handelsgesellschaft kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

(3) Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 106

Anmeldung zum

Handelsregister; Statuswechsel

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. folgende Angaben zur Gesellschaft:

- a) die Firma,
- b) den Sitz und
- c) die Geschäftsanschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;

2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:

- a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;
- b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;

3. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;

4. die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

(3) Ist die Gesellschaft bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen, hat die Anmeldung im Wege eines Statuswechsels dort zu erfolgen.

(4) Das Gericht soll eine Gesellschaft, die bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist, in das Handelsregister nur eintragen, wenn

1. der Statuswechsel zu dem anderen Register nach Absatz 3 angemeldet wurde,
2. der Statuswechselvermerk in das andere Register eingetragen wurde und
3. das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht das Verfahren an das für die Führung des Handelsregisters zuständige Gericht abgegeben hat.

§ 707c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Die Eintragung der Gesellschaft hat im Fall des Absatzes 4 die Angabe des für die Führung des Gesellschafts- oder des Partnerschaftsregisters zuständigen Gerichts, den Namen und die Registernummer, unter der die Gesellschaft bislang eingetragen ist, zu enthalten. Das Gericht teilt dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, von Amts wegen den Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und die neue Registernummer mit. Die Ablehnung der Eintragung teilt das Gericht von Amts wegen dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, mit, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(6) Wird die Firma der Gesellschaft geändert, der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt, die Geschäftsanschrift geändert, scheidet ein Gesellschafter aus oder tritt ein neuer Gesellschafter ein oder ändert sich die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters, ist dies ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(7) Anmeldungen sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken. Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus, kann die Anmeldung ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. Ändert sich nur die Geschäftsanschrift der Gesellschaft, ist die Anmeldung von der Gesellschaft zu bewirken.

§ 107

Kleingewerbliche,
vermögensverwaltende oder
freiberufliche Gesellschaft; Statuswechsel

(1) Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Absatz 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, ist eine Fortsetzung als Gesellschaft bürger-

lichen Rechts nur im Wege eines Statuswechsels zulässig.

(3) Wird eine offene Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister angemeldet, trägt das Gericht ihre Fortsetzung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 eingetreten ist. Im Übrigen findet § 707c Absatz 2 Satz 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel

Rechtsverhältnis der
Gesellschafter untereinander
und der Gesellschafter zur Gesellschaft

§ 108

Gestaltungsfreiheit

Von den Vorschriften dieses Titels kann durch den Gesellschaftsvertrag abgewichen werden, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 109

Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.

(2) Die Versammlung kann durch jeden Gesellschafter einberufen werden, der die Befugnis zur Geschäftsführung hat. Die Einberufung erfolgt durch formlose Einladung der anderen Gesellschafter unter Ankündigung des Zwecks der Versammlung in angemessener Frist.

(3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter.

(4) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter oder ihre Vertreter ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung die für die Beschlussfassung erforderlichen Stimmen haben.

§ 110

Anfechtbarkeit und
Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen

(1) Ein Beschluss der Gesellschafter kann wegen Verletzung von Rechtsvorschriften durch Klage auf Nichtigkeitsklärung angefochten werden (Anfechtungsklage).

(2) Ein Gesellschafterbeschluss ist von Anfang an nichtig, wenn er

1. durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können, oder
2. nach einer Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.

Die Nichtigkeit eines Beschlusses der Gesellschafter kann auch auf andere Weise als durch Klage auf Feststellung der Nichtigkeit (Nichtigkeitsklage) geltend gemacht werden.

§ 111

Anfechtungsbefugnis; Rechtsschutzbedürfnis

(1) Anfechtungsbefugt ist jeder Gesellschafter, der oder dessen Rechtsvorgänger im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschaft angehört hat.

(2) Ein Verlust der Mitgliedschaft nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung lässt das Rechtsschutzbedürfnis des Rechtsvorgängers unberührt, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Führung des Rechtsstreits hat.

§ 112

Klagefrist

(1) Die Anfechtungsklage ist innerhalb von drei Monaten zu erheben. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche eine kürzere Frist als einen Monat vorsieht, ist unwirksam.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss dem anfechtungsbefugten Gesellschafter bekanntgegeben worden ist.

(3) Für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den Gegenstand des Beschlusses oder die ihm zugrundeliegenden Umstände zwischen dem anfechtungsbefugten Gesellschafter und der Gesellschaft wird die Klagefrist gehemmt. Die für die Verjährung geltenden §§ 203 und 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Klagefrist frühestens einen Monat nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen endet.

§ 113

Anfechtungsklage

(1) Zuständig für die Anfechtungsklage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Ist außer dem Kläger kein Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugt, wird die Gesellschaft von den anderen Gesellschaftern gemeinsam vertreten.

(3) Die Gesellschaft hat die Gesellschafter unverzüglich über die Erhebung der Klage und die Lage des Rechtsstreits zu unterrichten. Ferner hat sie das Gericht über die erfolgte Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat auf eine unverzügliche Unterrichtung der Gesellschafter hinzuwirken.

(4) Die mündliche Verhandlung soll nicht vor Ablauf der Klagefrist stattfinden. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(5) Den Streitwert bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Sache für die Parteien, nach billigem Ermessen.

(6) Soweit der Gesellschafterbeschluss durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden ist, wirkt das Urteil für und gegen alle Gesellschafter, auch wenn sie nicht Partei sind.

§ 114

Nichtigkeitsklage

Erhebt ein Gesellschafter Nichtigkeitsklage gegen die Gesellschaft, sind die §§ 111 und 113 entsprechend anzuwenden. Mehrere Nichtigkeits- und Anfechtungsprozesse sind zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

§ 115

Verbindung von Anfechtungs- und Feststellungsklage

Wendet sich ein Gesellschafter gegen einen Beschluss, mit dem ein Beschlussvorschlag abgelehnt wurde, kann er seinen Antrag auf Nichtigerklärung des ablehnenden Beschlusses mit dem Antrag verbinden, dass ein Beschluss festgestellt wird, der bei Annahme des Beschlussvorschlags rechtmäßig gefasst worden wäre. Auf die Feststellungsklage finden die für die Anfechtungsklage geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 116

Geschäftsführungsbefugnis

(1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt; zur Vornahme von Geschäften, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich. Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen.

(3) Die Geschäftsführung steht vorbehaltlich des Absatzes 4 allen Gesellschaftern in der Art zu, dass jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt ist. Das gilt im Zweifel entsprechend, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern zusteht. Widerspricht ein geschäftsführungsbefugter Gesellschafter der Vornahme des Geschäfts, muss dieses unterbleiben.

(4) Steht nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, dass sie nur gemeinsam zu handeln berechtigt sind, bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist.

(5) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der anderen Gesellschafter ganz oder teilweise durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung des Gesellschaftern.

schafters oder die Unfähigkeit des Gesellschafters zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(6) Der Gesellschafter kann seinerseits die Geschäftsführung ganz oder teilweise kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 671 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 117

Wettbewerbsverbot

(1) Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.

(2) Die Einwilligung zur Teilnahme an einer anderen Gesellschaft gilt als erteilt, wenn den anderen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt ist, dass der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnimmt, und gleichwohl die Aufgabe dieser Beteiligung nicht ausdrücklich vereinbart wird.

§ 118

Verletzung des Wettbewerbsverbots

(1) Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach § 117 obliegende Verpflichtung, kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern. Sie kann stattdessen von dem Gesellschafter verlangen, dass er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

(2) Über die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die anderen Gesellschafter.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die anderen Gesellschafter von dem Abschluss des Geschäfts oder von der Teilnahme des Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

(4) Das Recht der anderen Gesellschafter, den betreffenden Gesellschafter auszuschließen oder die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 119

Verzinsungspflicht

(1) Schuldet die Gesellschaft nach Maßgabe von § 716 Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Gesellschafter die Verzinsung von Aufwendungen und Verlusten, richtet sich deren Höhe nach § 352 Absatz 2.

(2) Ein Gesellschafter, der der Gesellschaft liquide Geldmittel dadurch vorenthält, dass er seinen vereinbarten Beitrag nicht zur rechten Zeit einzahlt oder eingenommenes Geld der Gesell-

schaft nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefern oder unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, hat der Gesellschaft Zinsen von dem Tag an zu entrichten, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 120

Ermittlung von Gewinn- und Verlustanteilen

(1) Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter sind gegenüber der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 242 Absatz 3) verpflichtet. Sie haben dabei für jeden Gesellschafter nach Maßgabe von § 709 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Anteil am Gewinn oder Verlust zu ermitteln.

(2) Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird dem Kapitalanteil des Gesellschafters zugeschrieben; der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust wird davon abgeschrieben.

§ 121

Feststellung des Jahresabschlusses

Über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss.

§ 122

Gewinnauszahlung

Jeder Gesellschafter hat aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses Anspruch auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils. Der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht oder der Gesellschafter seinen vereinbarten Beitrag trotz Fälligkeit nicht geleistet hat.

Dritter Titel

Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten

§ 123

Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten

(1) Im Verhältnis zu Dritten entsteht die Gesellschaft, sobald sie im Handelsregister eingetragen ist. Dessen ungeachtet entsteht die Gesellschaft schon dann, wenn sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, soweit sich aus § 107 Absatz 1 nichts anderes ergibt.

(2) Eine Vereinbarung, dass die Gesellschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 124

Vertretung der Gesellschaft

(1) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter befugt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Die zur Gesamtvertretung befugten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass die Gesellschafter, sofern nicht mehrere zusammen handeln, nur gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

(4) Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll. Hinsichtlich der Beschränkung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft ist § 50 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 116 Absatz 5 ganz oder teilweise entzogen werden, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(6) Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.

§ 125

Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft, gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Firma und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden. Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft ferner die Firmen oder Namen der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter die nach § 35a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. Die Angaben nach Satz 2 sind nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Für Vordrucke und Bestellscheine ist § 37a Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Für Zwangsgelder gegen die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter oder deren organchaftliche Vertreter und die Liquidatoren ist § 37a Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

§ 126

Persönliche Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 127

Haftung des eintretenden Gesellschafters

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 126 und 128 für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 128

Einwendungen und Einreden des Gesellschafters

(1) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, kann er Einwendungen und Einreden, die nicht in seiner Person begründet sind, insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.

(2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft in Ansehung der Verbindlichkeit das Recht zur Anfechtung oder Aufrechnung oder ein anderes Gestaltungsrecht, dessen Ausübung die Gesellschaft ihrerseits zur Leistungsverweigerung berechtigen würde, zusteht.

§ 129

Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter

(1) Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich.

(2) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten Vollstreckungstitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

Vierter Titel

Ausscheiden eines Gesellschafters

§ 130

Gründe für das Ausscheiden; Zeitpunkt des Ausscheidens

(1) Folgende Gründe führen zum Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, sofern der Gesellschaftsvertrag für diese Fälle nicht die Auflösung der Gesellschaft vorsieht:

1. Tod des Gesellschafters;
2. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter;
3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters;
4. Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters;

5. gerichtliche Entscheidung über Ausschließungsklage.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters vereinbart werden.

(3) Der Gesellschafter scheidet mit Eintritt des ihn betreffenden Ausscheidensgrundes aus, im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist und im Fall der gerichtlichen Entscheidung über die Ausschließungsklage nicht vor Rechtskraft des stattgebenden Urteils.

§ 131

Fortsetzung mit dem Erben; Ausscheiden des Erben

(1) Geht der Anteil eines verstorbenen Gesellschafters auf dessen Erben über, so kann jeder Erbe gegenüber den anderen Gesellschaftern antragen, dass ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn entfallende Anteil des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.

(2) Nehmen die anderen Gesellschafter einen Antrag nach Absatz 1 nicht an, ist der Erbe befugt, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(3) Die Rechte nach den Absätzen 1 bis 2 können von dem Erben nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden. Auf den Lauf der Frist ist § 210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Ist bei Ablauf der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, endet die Frist nicht vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist.

(4) Scheidet innerhalb der Frist des Absatzes 3 der Erbe aus der Gesellschaft aus oder wird innerhalb der Frist die Gesellschaft aufgelöst oder dem Erben die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt, so haftet er für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten nur nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten betreffen.

(5) Der Gesellschaftsvertrag kann die Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht ausschließen. Jedoch kann für den Fall, dass der Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft von der Einräumung der Stellung eines Kommanditisten abhängig macht, sein Gewinnanteil anders als der des Erblassers bestimmt werden.

§ 132

Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter

(1) Ist das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber der Gesellschaft kündigen.

(2) Ist für das Gesellschaftsverhältnis eine Zeitdauer vereinbart, ist die Kündigung der Mitglied-

schaft durch einen Gesellschafter vor dem Ablauf dieser Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(3) Liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2 Satz 2 vor, so ist eine Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter stets ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

(4) Ein Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft auch kündigen, wenn er volljährig geworden ist. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich des Gegenstands der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gemäß § 112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ermächtigt war oder der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse diente. Der volljährig Gewordene kann die Kündigung nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben musste.

(5) Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft dennoch ohne einen solchen Grund zur Unzeit, hat er der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(6) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Kündigungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 ausschließt oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 133

Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht wurde, aufgrund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels die Pfändung des Anteils des Gesellschafters an der Gesellschaft erwirkt, kann er dessen Mitgliedschaft gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahrs kündigen.

§ 134

Gerichtliche Entscheidung über Ausschließungsklage

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, kann auf Antrag der anderen Gesellschafter seine Ausschließung aus der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung

einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Der Klage steht nicht entgegen, dass nach der Ausschließung nur ein Gesellschafter verbleibt.

§ 135

Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, den ausgeschiedenen Gesellschafter von der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu befreien und ihm eine dem Wert seines Anteils angemessene Abfindung zu zahlen. Sind Verbindlichkeiten der Gesellschaft noch nicht fällig, kann die Gesellschaft dem Ausgeschiedenen Sicherheit leisten, statt ihn von der Haftung nach § 126 zu befreien.

(2) Im Fall des § 134 ist für die Ermittlung des Abfindungsanspruchs die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Ausschließungsklage erhoben ist.

(3) Der Wert des Gesellschaftsanteils ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

§ 136

Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag

Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht aus, hat der ausgeschiedene Gesellschafter der Gesellschaft für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis seines Anteils am Gewinn und Verlust aufzukommen.

§ 137

Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für deren bis dahin begründete Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und

1. daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts.

Ist die Verbindlichkeit auf Schadensersatz gerichtet, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nach Satz 1 nur, wenn auch die zum Schadensersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen worden ist. Die §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer Feststellung in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Gesellschafter Kommanditist, sind für die Begrenzung seiner Haftung für die im Zeitpunkt der Eintragung der Änderung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.

Fünfter Titel

Auflösung der Gesellschaft

§ 138

Auflösungsgründe

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

1. Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen wurde;
2. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;
3. gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf Auflösung;
4. Auflösungsbeschluss.

(2) Eine Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wird ferner aufgelöst:

1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
2. durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(3) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe vereinbart werden.

§ 139

Auflösung durch gerichtliche Entscheidung

(1) Auf Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigem Grund die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, wenn ihm die Fortsetzung der Gesellschaft nicht zuzumuten ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Recht des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund zu

verlangen, ausschließt oder Absatz 1 zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 140

Auflösungsbeschluss

Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, muss ein Beschluss, der die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand hat, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 141

Anmeldung der Auflösung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 138 Absatz 1 Nummer 2 und § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1); dann hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Fall der Löschung der Gesellschaft (§ 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) Ist aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, kann die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

§ 142

Fortsetzung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafter können nach Auflösung der Gesellschaft deren Fortsetzung beschließen, sobald der Auflösungsgrund beseitigt ist.

(2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, muss der Beschluss über die Fortsetzung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Die Fortsetzung ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Sechster Titel

Liquidation der Gesellschaft

§ 143

Notwendigkeit der Liquidation; anwendbare Vorschriften

(1) Nach Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, dass noch Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt.

(2) Die Gesellschafter können anstelle der Liquidation eine andere Art der Abwicklung vereinbaren. Ist aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschafts-

vertrag die Gesellschaft durch die Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, bedarf eine Vereinbarung über eine andere Art der Abwicklung der Zustimmung des Privatgläubigers oder des Insolvenzverwalters; ist im Insolvenzverfahren Eigenverwaltung angeordnet, tritt an die Stelle der Zustimmung des Insolvenzverwalters die Zustimmung des Schuldners.

(3) Die Liquidation erfolgt nach den folgenden Vorschriften dieses Titels, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

§ 144

Liquidatoren

(1) Zur Liquidation sind alle Gesellschafter berufen.

(2) Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, tritt dieser an die Stelle des Gesellschafters.

(3) Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(4) Durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter können auch einzelne Gesellschafter oder andere Personen zu Liquidatoren berufen werden.

(5) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, gilt dies im Zweifel nicht für die Berufung und Abberufung eines Liquidators.

§ 145

Gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren

(1) Auf Antrag eines Beteiligten kann aus wichtigem Grund ein Liquidator durch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, berufen und abberufen werden. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.

(2) Beteiligte sind:

1. jeder Gesellschafter (§ 144 Absatz 1),
2. der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Gesellschafters (§ 144 Absatz 2),
3. der gemeinsame Vertreter (§ 144 Absatz 3) und
4. der Privatgläubiger des Gesellschafters, durch den die zur Auflösung der Gesellschaft führende Kündigung erfolgt ist (§ 143 Absatz 2 Satz 2).

(3) Gehört der Liquidator nicht zu den Gesellschaftern, hat er Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Einigen sich der Liquidator und die Gesellschaft hierüber nicht, setzt das Gericht die Aufwendungen und die Vergütung fest. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

§ 146

Geschäftsführungs- und
Vertretungsbefugnis der Liquidatoren

(1) Mit der Auflösung erlischt die einem Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung. Diese Befugnis steht von der Auflösung an allen Liquidatoren gemeinsam zu.

(2) Die bisherige Befugnis eines Gesellschafters zur Geschäftsführung gilt gleichwohl zu seinen Gunsten als fortbestehend, bis er von der Auflösung der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat oder die Auflösung kennen muss.

§ 147

Anmeldung der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis sind von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Gleiche gilt für jede Änderung in der Person des Liquidators oder in seiner Vertretungsbefugnis. Wenn im Fall des Todes eines Gesellschafters anzunehmen ist, dass die Anmeldung den Tatsachen entspricht, kann die Eintragung erfolgen, auch ohne dass die Erben bei der Anmeldung mitwirken, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

(2) Die Eintragung gerichtlich berufener Liquidatoren sowie die Eintragung der gerichtlichen Aberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 148

Rechtsstellung der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben, auch wenn sie vom Gericht berufen sind, den Weisungen Folge zu leisten, welche die Beteiligten in Bezug auf die Geschäftsführung beschließen. Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, bedarf der Beschluss der Zustimmung der Beteiligten nach § 145 Absatz 2 Nummer 2 und 4.

(2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. Zur Beendigung der laufenden Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

(3) Die Liquidatoren haben bei Abgabe ihrer Unterschrift der Firma einen Liquidationszusatz beizufügen. Dies gilt entsprechend für die Pflicht nach § 125.

(4) Die Liquidatoren haben gegenüber den nach § 145 Absatz 2 Beteiligten zur Ermittlung des zu verteilenden Gesellschaftsvermögens bei Beginn und Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Die Pflichten zur Buchführung (§§ 238 bis 241a) und Jahresrechnungslegung (§§ 242 bis 256a) bleiben unberührt.

(5) Aus dem Vermögen der Gesellschaft sind zunächst die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen. Ist eine Verbindlichkeit noch nicht fällig oder

ist sie streitig, ist das zur Berichtigung der Verbindlichkeit Erforderliche zurückzubehalten.

(6) Aus dem nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die geleisteten Beiträge zurückzuerstatten. Für Beiträge, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Beiträge, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstands bestanden haben, kann im Zweifel kein Ersatz verlangt werden.

(7) Das während der Liquidation entbehrliche Geld wird unter Berücksichtigung der den Gesellschaftern bei der Schlussverteilung zukommenden Beträge vorläufig verteilt.

(8) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Rückerstattung der Beiträge verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile, wie sie sich aufgrund der Schlussbilanz im Sinne von Absatz 4 ergeben, schließlich zu verteilen.

§ 149

Haftung des
Gesellschafters für Fehlbetrag

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der Verbindlichkeiten und zur Rückerstattung der Beiträge nicht aus, haben die Gesellschafter der Gesellschaft für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile aufzukommen. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, haben die anderen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnis zu tragen.

§ 150

Anmeldung des
Erlöschens der Firma

Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von sämtlichen Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 151

Verjährung von Ansprüchen
aus der Gesellschafterhaftung

(1) Ist die Gesellschaft durch Liquidation oder auf andere Weise erloschen, verjähren Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft in fünf Jahren, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

(2) Die Verjährung beginnt abweichend von § 199 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sobald der Gläubiger von dem Erlöschen der Firma Kenntnis erlangt hat oder das Erlöschen der Firma im Handelsregister eingetragen worden ist.

(3) Beginnt die Verjährung des Anspruchs gegen die Gesellschaft neu oder wird die Verjährung des Anspruchs gegenüber der Gesellschaft nach den §§ 203, 204, 205 oder 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt, wirkt dies auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit des Erlöschens angehört haben.

§ 152

Aufbewahrung
der Geschäftsunterlagen;
Einsicht in die Geschäftsunterlagen

(1) Die Geschäftsunterlagen der aufgelösten Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. In Ermangelung einer Verständigung wird der Gesellschafter oder der Dritte durch das Gericht bestimmt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Die Gesellschafter und deren Erben behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Geschäftsunterlagen."

4. § 161 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage“ durch die Wörter „einen bestimmten Betrag (Haftsumme)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Vorschriften“ das Wort „entsprechende“ eingefügt.

5. § 162 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Einlage“ durch das Wort „Haftsumme“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 164 wird wie folgt gefasst:

„§ 164

Geschäftsführungsbefugnis

Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossen; § 116 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt."

7. In § 165 wird die Angabe „§§ 112 und 113“ durch die Angabe „§§ 117 und 118“ ersetzt.

8. Die §§ 166 bis 168 werden durch die folgenden §§ 166 und 167 ersetzt:

„§ 166

Informationsrecht der Kommanditisten

(1) Der Kommanditist kann von der Gesellschaft eine Abschrift des Jahresabschlusses (§ 242 Absatz 3) verlangen und zu dessen Überprüfung Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen nehmen. Daneben kann er von der Gesellschaft Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist, insbesondere, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Rechte ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 167

Verlustbeteiligung

Soweit der Kommanditist die vereinbarte Einlage geleistet hat, sind die §§ 136 und 149 auf ihn nicht anzuwenden."

9. § 169 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kommanditist kann die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, soweit sein Kapitalanteil

durch den ihm zugewiesenen Verlust unter den auf die vereinbarte Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung des Gewinns unter diesen Betrag herabgemindert werden würde."

10. § 170 wird wie folgt gefasst:

„§ 170

Vertretung der Kommanditgesellschaft

(1) Der Kommanditist ist als solcher nicht befugt, die Gesellschaft zu vertreten.

(2) Sofern der einzig persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist, an der die Gesellschaft sämtliche Anteile hält, werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung die Rechte in der Gesellschafterversammlung der Kapitalgesellschaft von den Kommanditisten wahrgenommen."

11. In § 171 Absatz 1 werden die Wörter „seiner Einlage“ durch die Wörter „seiner Haftsumme“ und die Wörter „die Einlage“ durch die Wörter „die vereinbarte Einlage“ ersetzt.

12. § 172 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einlage“ durch das Wort „Haftsumme“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „geleistete Einlage“ durch das Wort „Haftsumme“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Sinn des § 268 Abs. 8“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 253 Absatz 6 Satz 2 und 268 Absatz 8“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird Absatz 5.

13. In § 174 wird das Wort „Einlage“ durch das Wort „Haftsumme“ ersetzt.

14. § 175 wird wie folgt gefasst:

„§ 175

Anmeldung der
Änderung der Haftsumme

Die Erhöhung sowie die Herabsetzung einer Haftsumme ist durch sämtliche Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden."

15. § 176 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat die Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, am Rechtsverkehr teilgenommen, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist, haftet jeder Kommanditist, der der Teilnahme am Rechtsverkehr zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, es sei denn, dass seine Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war.

(2) Tritt ein weiterer Gesellschafter als Kommanditist in eine bestehende Handelsgesellschaft ein, ist Absatz 1 für die in der Zeit zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten entsprechend anzuwenden."

16. § 177a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 125 gilt auch für die Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 125a Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

17. § 178 wird wie folgt gefasst:

„§ 178

Liquidation der Kommanditgesellschaft

§ 144 Absatz 1 findet auf die Kommanditisten keine Anwendung.“

18. § 179 wird wie folgt gefasst:

„§ 179

Insolvenz der Kommanditgesellschaft

§ 130 Absatz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung, wenn der Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, der einzige persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ist und

1. über das Vermögen der Kommanditgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder
2. die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kommanditgesellschaft erfüllt sind und ein Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Wird im Falle des Satzes 1 Nummer 2 der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, treten die Wirkungen des § 130 Absatz 1 Nummer 3 mit dem Eintritt der Rechtskraft der Abweisungsentscheidung ein.“

19. § 233 wird wie folgt gefasst:

„§ 233

Informationsrecht
des stillen Gesellschafters

Auf das Informationsrecht des stillen Gesellschafters ist § 166 entsprechend anzuwenden.“

20. § 234 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 132, 134 und 135“ durch die Angabe „§§ 132 und 133“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

21. In § 264c Absatz 2 Satz 9 wird das Wort „Einlagen“ durch das Wort „Haftsummen“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung des

Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer

4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird folgender Fünffzigster Abschnitt angefügt:

„Fünffzigster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz

Artikel 89

(1) Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 162 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 1. Januar 2024 geltenden Fassung als Kommanditist oder in entsprechender Anwendung des § 162 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis 1. Januar 2024 geltenden Fassung als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft im Handelsregister eingetragen, findet eine Eintragung von späteren Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschafter nicht statt. In diesem Fall ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geänderten Vorschriften zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden, bevor sie als Kommanditist oder Gesellschafter nach den durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Vorschriften mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, dass die Anmeldung sowohl von sämtlichen bislang im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftern als auch von der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu bewirken ist. In der Anmeldung zum Handelsregister ist zu versichern, dass die zur Eintragung in das Handelsregister angemeldete Gesellschaft bürgerlichen Rechts dieselbe ist wie die bislang im Handelsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

(2) Ist für einen Kommanditisten, der noch nach § 40 Nummer 5 Buchstabe c der Handelsregisterverordnung in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung im Handelsregister eingetragen worden ist, eine Änderung seiner Haftsumme nach den durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Vorschriften zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, hat das Gericht anlässlich dieser Eintragung von Amts wegen in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 1 der Handelsregisterverordnung hinsichtlich der die anderen Kommanditisten betreffenden Eintragungen das Wort „Einlage“ durch das Wort „Haftsumme“ zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn ein Kommanditist nach den durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Vorschriften zur Eintragung im Handelsregister anzumelden ist, während die anderen Kommanditisten nach § 40 Nummer 5 Buchstabe c der Handelsregisterverordnung in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bereits im Handelsregister eingetragen worden sind.“